

Das Rathaus

Amtsblatt der Gemeinde Odenthal



Jahrgang 20

18.12.2015

Nummer 113



Winterimpressionen

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, der Abreißkalender ist dünn geworden. In wenigen Tagen feiern wir Weihnachten – das Fest des Friedens und der Freude. Es bietet zudem die Möglichkeit, innezuhalten und das vergangene Jahr Revue passieren zu lassen sowie einen Ausblick auf das kommende Jahr 2016 zu wagen.

Der Umgang mit der Flüchtlingsfrage war das zentrale Thema in den ersten Monaten meiner Amtszeit und stellt auch für das neue Jahr eine große Herausforderung dar. Ich bin mir bewusst darüber, dass dieses Thema manchen Mitbürgern Sorgen und Ängste bereitet; auch Einschränkungen müssen hingenommen werden.

Meine Erfahrungen der letzten Wochen zeigen jedoch ganz deutlich: Viele Odenthalerinnen und Odenthaler sind

sehr engagiert und hilfsbereit. Unsere Ehrenamtlerinnen und Ehrenamtler leisten durch ihren unermüdlichen Einsatz einen hervorragenden Dienst für die Menschen in Not und die Allgemeinheit. Dafür danke ich ihnen von Herzen! Auch meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung nehmen sich den großen Herausforderungen mit viel Engagement an und arbeiten hoch motiviert, um für Odenthal die bestmögliche Lösung zu erreichen.

Dies gilt auch für die Zusammenarbeit mit der Politik: Ich habe von den Mitgliedern der Ausschüsse und des Rates – über die Parteigrenzen hinaus – in den vergangenen Wochen große Unterstützung in der Flüchtlingsfrage erhalten, wofür ich sehr dankbar bin.

Für mich ist dieser Umgang der Beleg dafür, dass wir Odenthal insbesondere

dann lebens- und liebenswert erhalten, wenn wir alle gemeinsam „an einem Strang“ ziehen. Mit Ausblick auf das nächste Jahr stimmt mich die Erfahrung aus den ersten Wochen meiner Amtszeit sehr positiv. Ich lade Sie alle herzlich ein, an der Gestaltung unserer Gemeinde nach Ihren Möglichkeiten mitzuwirken.

Ich wünsche Ihnen von Herzen erholsame und besinnliche Weihnachten, einen guten Jahreswechsel und ein friedliches, erfolgreiches Neues Jahr, vor allem Gesundheit und Gottes Segen.

Ihr Bürgermeister

Inhalt

• Informationen, Tourismus und Kultur	S. 2
• Verwaltung	S. 4
• Vereine und Initiativen	S. 9

• Wirtschaft in Odenthal	S. 12
• Bekanntmachungen	S. 12
• Schulzentrum Odenthal	S. 14

Informationen, Tourismus und Kultur

■ Bürgersprechstunden des Bürgermeisters Robert Lennerts im 1. Quartal 2016

KGS Burg Berge, Blecher
13.01. und 22.02.2016
18:00 – 20:00 Uhr

KGS Voiswinkel
14.01. und 25.02.2016
18:00 – 20:00 Uhr

GGS Neschen
27.01. und 09.03.2016
18:00 – 20:00 Uhr

KGS Eikamp
03.02. und 07.03.2016
18:00 – 20:00 Uhr

Rathaus Odenthal
13.02. und 19.03.2016
18:00 – 20:00 Uhr

Die Raumnummer wird jeweils am Eingang der Gebäude ausgehangen.

Um Wartezeiten zu vermeiden wird um eine vorherige Anmeldung gebeten.

Anmeldung unter: Tel. 02202 710 101.

■ Odenthal hat eine neue Standesbeamtin

Sabine Lagemann freut sich auf ihre neue Aufgabe. Als Nachfolgerin von Karin Schambach, die nach knapp zwanzigjähriger Dienstzeit in den Ruhestand geht, hat sie viel vor: Sie möchte für die Odenthaler und Nicht-Odenthaler Bürgerinnen und Bürger das Angebot für Trauungen erweitern. In Planung sind z.B. Trauorte auch außerhalb des Rathauses und Candlelight-Trauungen in besonderer Atmosphäre. Auch das Heiraten außerhalb der normalen Öffnungszeiten des Rathauses will Sabine Lagemann ermöglichen. Einzelheiten können zu Beginn des neuen Jahres auf www.odenthal.de eingesehen werden. Die zweifache Mutter und gelernte Bürokauffrau hat nach der Elternzeit 2006 ihren Dienst in der Stadtverwaltung Burscheid angetreten und in den darauffolgenden Jahren ihre Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte

■ Amtsblatt Termine 2016

Das Amtsblatt „Das Rathaus“ erscheint in 2016 voraussichtlich an folgenden Terminen:

Erscheinungstag	Abgabeschluss
17.03.2016	25.02.2016
07.07.2016	16.06.2016
07.10.2016	15.09.2016
16.12.2016	24.11.2016

Ansprechpartner:
Sven Brückner, Rathaus,
(0 22 02) 710-0
amtsblatt@odenthal.de

absolviert. Im Jahr 2012 hat sie an der Akademie für Standesamtswesen ihre Prüfung zur Standesbeamtin bestanden. Seit Juli ist sie nun im Odenthaler Standesamt tätig. Das Aufgabengebiet Standesamt umfasst neben den Hochzeiten alles, was den Personenstand betrifft: Angefangen bei der Geburt über Namensänderungen und Vaterschaftsanerkennungen bis hin zu Sterbefällen.

Kontakt:
Sabine Lagemann
Telefon: 0 22 02 / 710 113
E-Mail: standesamt@odenthal.de



Die neue Odenthaler Standesbeamtin
Sabine Lagemann.

■ Bergischer Wanderbus – erfolgreiche Saison 2015

Der Bergische Wanderbus hat auch in der Saison 2015 einen Wachstum an Fahrgästen zu verzeichnen. Obwohl durch die Bauarbeiten auf der L101 zwischen Altenberg und Dabringhausen der Bus zu Beginn der Saison wochenlang eine Umleitungsstrecke nehmen musste, nutzten 2930 Menschen den Bus; das ist ein Plus gegenüber dem Vorjahr von knapp 5%. Die Beteiligten aus der Gemeinde Odenthal, der Stadt Wermelskirchen und dem Rheinisch-Bergischen Kreis zeigen sich zufrieden. In 2016 wird der Bergische Wanderbus am 19.03. in die Saison starten und bis zum 01.11.2016 die Strecke zwischen Odenthal und Wermelskirchen bedienen.

Info:
Tel. (02174) 419 950
homepage: www.altenberg-info.de

■ Rollator- und Rollstuhltag

Immer mehr Menschen sind auf die Nutzung eines Rollators oder Rollstuhls angewiesen.

Am 24. November hat im Odenthaler Forum ein Rollator- und Rollstuhltag stattgefunden, welchen der Beirat für die Belange von Menschen mit Behin-

derung zusammen mit der Gemeinde Odenthal und in Kooperation mit einem Sanitätshaus und der Kreispolizeibehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises organisiert haben.

An diesem Tag ging es darum, die 15 Teilnehmer, sowie die begleitenden Angehörigen über den sicheren Umgang mit dem Rollator zu informieren. Unter Anleitung fachkundiger Trainer konnte man erfahren, wie man mit einem Rollator richtig und gesund geht und steht, bremst oder Kurven fährt. Auch das Überwinden von Bordsteinkanten und Schrägen und das Hinsetzen und Aufstehen wurde ausgiebig geübt. Anschließend erhielten alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf Wunsch einen entsprechenden „Führerschein“.

Die Vertreter der Polizei gaben ausführliche Hinweise zu den Themen „Sicherheit im Straßenverkehr“ sowie „kriminaltechnische Sicherheit“.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer waren begeistert und empfehlen das Angebot zu gegebener Zeit zu wiederholen.

Ansprechpartner bei der Gemeinde:
Sandra Wirnharter
02202 710150
wirnharter@odenthal.de



Rollatortag im Schulzentrum.

■ Veranstaltungen in Odenthaler Liegenschaften

Sie möchten gerne eine Veranstaltung planen, wissen aber nicht so recht, wo diese stattfinden könnte? Die Gemeindeverwaltung hält für viele Gelegenheiten die passenden Räume für Sie bereit.

Im **Haus der Begegnung** lassen sich gut Seminare oder kleinere Versammlungen oder Konferenzen aller Art veranstalten. Ein Sektempfang nach der Trauung im Standesamt Odenthal, so wie z.B. eine Geburtstagskaffeetafel können im denkmalgeschützten Fachwerkhaus in der Dorfstraße 10 stattfinden. Es liegt direkt im historischen Dorfkern von Odenthal in wunderschönem Ambiente

Platz für 25 Personen und eine kleine voll ausgestattete Küche bieten Ihnen hier die Möglichkeit, Ihr Catering selbst in die Hand zu nehmen.

Im **Bürgerhaus**, dem Saal, der neben dem Restaurant Herzogenhof gelegen

ist, lässt sich auch mit einer größeren Gruppe eine Sitzung oder ein Workshop abhalten. Private Feste können bis 01 Uhr nachts in dem mit Parkett und in warmen Farbtönen gehaltenen Saal, mit gut ausgestatteter Küche für rund 80 Personen stattfinden. Hier haben Sie die Wahl, ob Sie sich Ihr Buffet und die Getränke im nebenliegenden Restaurant als quasi Rundum-sorglos-Paket bestellen, oder gerne einen Caterer nach Ihrem Gusto, auch Selbstversorgung ist natürlich möglich. Für rustikale Veranstaltungen, Klassenabschlussfeste, Kindergartenfeiern und Betriebsausflüge ist schon seit Jahren immer wieder die **Grillhütte** in Odenthal-Hüttchen ein sehr beliebtes Ziel. Hier sind Sie direkt in der wunderschönen Natur Odenthals. Ein Spielplatz, ein überdachter Grillplatz, eine Tischtennisplatte und natürlich die Holzhütte bieten eine wunderschöne Umgebung um mit Kindern einen entspannten Tag zu verbringen. Hier kommen alle auf ihre Kosten. Da die Grillhütte sehr beliebt ist, nehmen Sie bitte für Buchungen zeitnah mit Ihrer Gemeindeverwaltung Kontakt auf.

Für alle Liegenschaften ist Ihr Ansprechpartner S. Kolf, Tel. 02202-710-103, kolf@odenthal.de

Hier werden Sie freundlich beraten und erhalten nähere Infos zu Preisen und freien Terminen.

■ Adventsmarkt in Odenthal-Holz

Im Biergarten des Restaurants „Cramer Stuben“ findet wie jedes Jahr am 1. und 4. Adventswochenende ein kleiner, aber sehr feiner Weihnachtsmarkt statt.

Termin:

Sa., 19.12.2015, ab 17:00 Uhr

So., 20.12.2015, ab 12:00 Uhr

Ort: Restaurant Cramer Stuben, Bergstraße 165, 51519 Odenthal-Holz
Veranstalter: Restaurant Cramer Stuben
 Ausstellung Küchenhof Altenberg

■ Musikveranstaltungen im Altenberger Dom

Samstag 4. Advent 19. Dezember

J.S. Bach: Weihnachtsoratorium

14.00 Uhr Kantaten I – III

Constanze Backes, Sopran – Rena Kleefeld, Alt

Jörg Nitschke, Tenor – Jens Hamann, Bass

Domkantorei Altenberg – Consortium Musica Sacra Köln

KMD Andreas Meisner, Dirigent

Eintrittspreise:

29,- / 25,- / 20,- / 16,- Euro

Vorverkauf

Frau Thien, Tel. 0 22 02 / 8 40 64 und

Frau Kremer, Tel. 0 21 71 / 7 05 81 42

Tageskasse eine Stunde vor Beginn

Eine Veranstaltung der Evangelischen Kirchengemeinde Altenberg

Sonntag 4. Advent 20. Dezember Gregorianisches Choralamt (kath.) 10.30 Uhr

Schola Cantorum Altenberg, Leitung: Rolf Müller

J.S. Bach: Weihnachtsoratorium

14.00 Uhr Kantaten IV – VI

Mitwirkende und Vorverkauf s. 19. Dezember

Heiligabend 24. Dezember

Christvesper (ev.), Domkantorei Altenberg und Trompete **15.00 Uhr**

Familienchristmette (kath.) **17.00 Uhr**

Christmette (kath.), Trompete und Orgel **19.00 Uhr**

Christvesper (ev.), Lichter-Gottesdienst zur Heiligen Nacht **21.00 Uhr**

Trompete und Orgel

Christmette (kath.), Festliche Musik zur Heiligen Nacht **23.00 Uhr**

Altenberger Domchor, Leitung: Rolf Müller

Bläserensemble der Altenberger Dommusik, Leitung: Thibaud Robinne

Rolf Müller, Orgel

1. Weihnachtstag 25. Dezember

Hirtenmesse (kath.) **7.00 Uhr**

Festgottesdienst (ev.), Orgelmusik

9.00 Uhr Hochamt (kath.), Orgelmusik **10.30 Uhr**

Weihnachtliche Orgelmusik 15.30 Uhr
 Andreas Meisner, Orgel

2. Weihnachtstag 26. Dezember

Festgottesdienst (ev.) **9.00 Uhr**

Bekannte Weihnachtslieder zum Mitspielen

Alle Spieler von Blas- und Streichinstrumenten sind herzlich eingeladen.

Bitte bis zum 2. Dezember anmelden unter a.meisner@gmx.de.

Noten zum Üben werden dann verschickt.

Probe ist um 8.00 Uhr vor dem Gottesdienst im Altenberger Dom

Hochamt (kath.) **10.30 Uhr**

W.A. Mozart: Missa in C, KV 167 („Trinitatismesse“)

für Chor und Orchester

Capella nova Altenberg

Neues Rheinisches Kammerorchester Köln

Leitung: Rolf Müller

Violine und Orgel 15.30 Uhr

Julia Becker (Zürich), Violine und Rolf Müller, Orgel

Werke von Bach, Mendelssohn und Saint-Saëns

Sonntag 27. Dezember

„festlich barock“ – Trompete und Orgel 15.30 Uhr

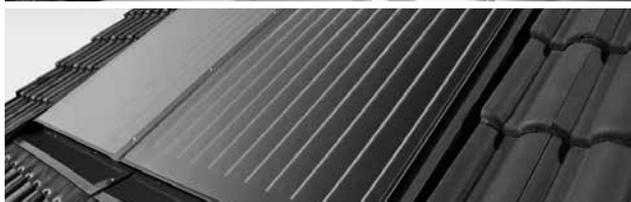
Rita Arkenau-Sanden, Trompete und Rolf Müller, Orgel

„Johann Melchior Molter und seine Zeit“, Werke von Molter, Scarlatti,

Albinoni und Vivaldi

Präsentation der neuen CD „Trompete und Orgel aus dem Altenberger Dom“

UDO TANG HEIZUNG
 SANITÄR
 ELEKTRIK



UDO TANG, DIPL.-ING.
 SCHLINGHOFENER STR. 39-41, 51519 ODENTHAL
 TEL 02174 45 47, FAX 02174 4 12 48
 MAIL@UDOTANG.DE, WWW.UDOTANG.DE

**Freitag Neujahr 1. Januar 2016
Neujahrskonzert 15.30 Uhr
Orgelmusik zu vier Händen und vier
Füßen**

Es spielen die beiden Domorganisten
Andreas Meisner und Rolf Müller
**Eine Benefizveranstaltung für die
Kirchenmusik am Altenberger Dom**

■ **Posaunenchor Altenberg**

**Sonntag, 31. Januar 2016, 19:00 Uhr
Benefizkonzert mit dem Posaunen-
chor Altenberg im Martin-Luther-Haus**
Benefizkonzert mit dem Posaunenchor
Altenberg im Martin-Luther-Haus für
den Förderverein der Evangelischen
Domgemeinde Altenberg.
Martin-Luther-Haus,
51519 Odenthal-Altenberg, Uferweg 1

■ **Odenthaler Kammerkonzerte**

**Sonntag, 17. Januar 2016, 19:30 Uhr.
WDR 3 Kammerkonzert NRW „Lie-
derkreis“ im Forum Schulzentrum
Odenthal**

Kurzbeschreibung:

Kammerkonzerte Odenthal. Karten-
vorverkauf: Altenberger Domladen;
Odenthaler Spiel- und Bücherecke;
Bergischer Löwe. Nähere Infos unter:
www.kulturspiegel-odenthal.de
51519 Odenthal-Schulzentrum,
Bergisch Gladbacher Str. 10

■ **Odenthaler Kammerkonzerte
Sonderkonzert 03. Juni 2016**

19:00 Uhr
Festsaal Restaurant „Zur Post“

Tango Emoción
Christian Gerber, Banodeón
Christian Kiefer, Gitarre

Konzert & Menü 75,00 €/Person
Ausschließlich erhältlich bei
Hotel Restaurant „Zur Post“
Altenberger-Dom-Str. 23
51519 Odenthal
Tel. Nr. 02202-977780

Der Kultur Spiegel präsentiert Ihnen in
Kooperation mit dem Hotel Restaurant
„Zur Post“ südamerikanische Musik
des Duos „Tango Emoción“

Christian Gerber und Christian Kiefer
stellen in ihrem Programm „Gracias

Impressum

Auflage: 7.300 Exemplare

Herausgeber

und verantwortlich: Bürgermeister
Robert Lennerts
Altenberger-Dom-Straße 31
51519 Odenthal

Gesamtausführung: www.ics-druck.de

Das Amtsblatt wird im Gemeindegebiet Odenthal
an alle Haushalte kostenlos verteilt.

Einzelexemplare sind bei der
Gemeindeverwaltung, Altenberger-Dom-Str. 31,
51519 Odenthal, kostenlos erhältlich.

a la Vida“ Stücke von Astor Piazzolla,
Atahualpa Yupanqui, Anibal Troilo u.v.a.
vor.



Um 19:00 Uhr starten wir mit einem
Sekttempfang und anschließendem
Konzert im Festsaal.

Nach dem Konzert werden Sie mit ei-
nem 3-Gang Menü im Restaurant ver-
wöhnt:

Kleiner Gruß aus der Küche

**Trilogie vom
bergischen Bachsaibling**

**Rinderfilet unter der
Kräuterkruste Spargel**

**Dessert von Rhabarber und
Erdbeeren**

Änderungen vorbehalten.

■ **Karneval Session 2015/2016**

Freitag, 8. Januar 2016, 18:45 Uhr

Bergische Jecken Sitzung

51519 Odenthal
Bergstraße 203

Sitzung des Festkomitee Bergische
Jecken in der Berghalle in Blecher. Be-
ginn 18:45 Uhr

Haupttext:

08.01.2016 Bergische Jecken Sitzung
um 18:45 Uhr Turnhalle Blecher un-
ter anderem mit dabei Kasalla, Martin
Schops, Frau Kühne, Norbert Conrads
u.v.m. Karten können Sie ab sofort bei
der 1. Vorsitzenden Martina Halfmann
reservieren.

Kontakt:

www.festkomitee-bergische-jecken.de

**Karnevalsfreunde Oberodenthal
Veranstaltungen Session 2015/2016:**

• Große Prunksitzung am 16.01.2016
ab 18:15 Uhr in der Turnhalle der
Grundschule Neschen

Eintritt: 22,- Euro

• Karnevalsumzug am 06.02.2016 in
Oberodenthal, Start um 13:11 Uhr in
Scheuren

ca. 14:00 Uhr Neschen, ca. 15:00 Uhr
Hüttchen, ca. 16:00 Uhr Schmeisig

• Große Kostümparty am 06.02.2016
in der Turnhalle der Grundschule Ne-
schen, Beginn 19:00 Uhr

Eintritt: 6,- Euro im Vorverkauf, 7,- Euro
an der Abendkasse

• Kölsche Musik und Tanz in der Gast-
stätte „Beim Michel“ am Rosenmon-
tag, Beginn 19:00 Uhr

• Entkleidung des Dreigestirns und
Nubbelverbrennung in der Hofburg
am 09.02.2016

• Kontakt: www.fko-oevver-ohnder.de/

**Interessengemeinschaft Voiswinke-
ler Karnevalsfreunde
10.01.2016 – Sonntag**

11:11 Uhr

Herrensitzung

Eintritt: 25 € Vorverkauf –

28 € Abendkasse

20 € Kinder und Jugendliche bis 18
Jahre, Studenten und Auszubildende

29.01.2016 – Freitag

19:11 Uhr

Fuchssitzung

Eintritt: 25 € Vorverkauf –

28 € Abendkasse

20 € Kinder und Jugendliche bis 18
Jahre, Studenten und Auszubildende

30.01.2016 – Samstag

15:11 Uhr

Kindersitzung

Eintritt: 4 € Kinder – 8 € Erwachsene

31.01.2016 – Sonntag

15:11 Uhr

Seniorensitzung

Eintritt: 6 €

04.02.2016 – Donnerstag

14:11 Uhr

Karnevalszug

anschl. Party ab ca. 17:00 Uhr

Der **Kartenvorverkauf** beginnt

ab **14.11.2015** unter:

Telefon: 02202/97597 &
02202/9649607

E-Mail: karten@ivk-ev.de

Online: www.karneval-in-voiswinkel.de

Vor Ort: Raiffeisenbank
Kürten-Odenthal,
GS Schildgen

Verwaltung

■ **Anmeldung im
Schulzentrum Odenthal
Gymnasium Odenthal –
Ganztagsrealschule Odenthal**

Um Sie und Ihr Kind umfassend berate-
n zu können, gliedert sich unser An-
meldeverfahren in zwei Phasen.

Beratungszeitraum:

30.11.2015 bis 22.01.2016

Die Terminvereinbarung erfolgt persön-
lich oder telefonisch über das Sekretä-
riat. Den Beratungstermin nehmen Sie
bitte gemeinsam mit Ihrem Kind wahr
und bringen das Zeugnis der 3. Klasse

Nachruf

Am 25.09.2015 verstarb im Alter von 80 Jahren

Frau Wilma Barden

aus Odenthal.

Vor ihrem Eintritt in den Ruhestand war Frau Barden über 30 Jahre für die Gemeinde Odenthal tätig.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde Odenthal werden Frau Barden in dankbarer Erinnerung halten.

Gemeinde Odenthal

Robert Lennerts
Bürgermeister

Andrea Münzer
Personalratsvorsitzende

Nachruf

Am 25.09.2015 verstarb im Alter von 81 Jahren

Herr Gottfried Buchholz

aus Odenthal.

Vor seinem Eintritt in den Ruhestand war Herr Buchholz über 20 Jahre für die Gemeinde Odenthal tätig.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde Odenthal werden Herrn Buchholz in dankbarer Erinnerung halten.

Gemeinde Odenthal

Robert Lennerts
Bürgermeister

Andrea Münzer
Personalratsvorsitzende

Herr Manfred Zenses hat am 05.11.2015 die Wahl mit Wirkung vom selbigen Tage angenommen.

Gegen die Gültigkeit der Entscheidung können:

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats vom Tage der Bekanntmachung ab Einspruch erheben, wenn sie eine Nachprüfung der Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a bis c und § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter in 51519 Odenthal, Altenberger-Dom-Str. 31, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Odenthal, den 18.12.2015

Gemeinde Odenthal

Wahlleiter

gez. Bosbach

■ Bekanntmachung

Das Ratsmitglied Herr Martin Theisen, wohnhaft Mutzbacher Talweg 2, 51519 Odenthal hat am 09.11.2015 gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde Odenthal mit Ablauf des selbigen Tages auf sein am 25. Mai 2014 für die Wahlperiode erworbenes Mandat im Rat der Gemeinde Odenthal verzichtet. Auch der Ersatzbewerber für das Mandat, Herr Guido Kurth, hat die Berufung nicht angenommen.

Ich stelle hiermit nach § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) für das Land Nordrhein-Westfalen fest, dass nach der Reserveliste der „Christlich Demokratischen Union Deutschlands“ (CDU) Herrn Phillipp Löhe, Peter-Hecker-Str. 14, 51519 Odenthal das freie Mandat zufällt.

Herr Phillipp Löhe hat am 23.11.2015 die Wahl mit Wirkung vom selbigen Tage angenommen.

Gegen die Gültigkeit der Entscheidung können:

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats vom Tage der Bekanntmachung ab Einspruch erheben, wenn sie eine Nachprüfung der Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a bis c und § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter in 51519 Odenthal, Altenberger-Dom-Str.

mit. Sie finden ab 28.11.2015 auf unseren Homepages die Eingabemaske, mit der Sie die für das Gespräch und die spätere Anmeldung benötigten Daten übermitteln können.

Wenn Sie an diesem Verfahren nicht teilnehmen können, haben Sie die Möglichkeit, das Formular hier vor Ort auszufüllen.

Zeitraum für die verbindliche Anmeldung zur 5. Klasse:

**Freitag, 29.01.2016,
12.00 bis 15.00 Uhr**

**Montag, 01.02. bis Donnerstag,
04.02.2016, 10.15 Uhr bis 12.15 Uhr
und 13.00 bis 16.00 Uhr**

**Freitag, 05.02.2016,
09.00 bis 12.00 Uhr**

Die mit Ihren vorab übermittelten Daten erstellte Anmeldung wird Ihnen dann zur Prüfung, Ergänzung und Unterschrift vorgelegt.

Mitzubringen sind:

- Kopie und Original des Halbjahreszeugnisses mit der Schulformempfehlung
- Kopie der Geburtsurkunde
- Anmeldeschein der Grundschule
- Evtl. Bescheinigung zur Sorgeberechtigung

Weitere Formulare und Informationen finden Sie zu gegebener Zeit auf unseren Homepages: www.gymnasium-odenthal.de bzw. www.rs-odenthal.de

Anmeldung für die gymnasiale Oberstufe:

Die Informationsabende zum Eintritt in die Oberstufe sind für die Stufe 9 unserer Schule und die interessierten Schüler/-innen der Stufe 10 der Realschulen am:

06. und 07.04.2016, jeweils um 19.30 Uhr
Die Schüler sollten beide Termine wahrnehmen, die wesentlichen Informationen für die Eltern werden am ersten Abend gegeben. Die Anmeldung kann an diesem Abend abgegeben werden. Das Anmeldeformular finden Sie auf der Homepage. Legen Sie dann bitte nur die ausgefüllte Anmeldung und eine Kopie des Halbjahreszeugnisses vor.

■ Bekanntmachung

Das Ratsmitglied Frau Jessika Gwosdz, wohnhaft Eichholzer Weg 36, 51519 Odenthal hat am 03.11.2015 gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde Odenthal mit Ablauf des selbigen Tages auf ihr am 25. Mai 2014 für die Wahlperiode erworbenes Mandat im Rat der Gemeinde Odenthal verzichtet.

Ich stelle hiermit nach § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) für das Land Nordrhein-Westfalen fest, dass nach der Reserveliste der „Sozialdemokratischen Partei Deutschlands“ (SPD) Herrn Manfred Zenses, In der Aue 1, 51519 Odenthal das freie Mandat zufällt.

31, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Odenthal, den 23.11.2015
Gemeinde Odenthal
Wahlleiter
gez. Bosbach

■ Abfallentsorgung – Hinweise und Änderungen Abfallkalender 2016

Mit diesem Amtsblatt wird gleichzeitig der Abfallkalender 2016 allen Haushalten zugestellt. In diesem Abfallkalender finden Sie alle wichtigen Informationen über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Odenthal. Außerdem ist der Gutschein für den Bezug der Gelben Säcke beigelegt sowie Karten für die Anmeldung der zu entsorgenden großen Elektro-Geräte.

Sie finden den Abfallkalender auch im Internet unter: www.odenthal.de → Bürger → Rathaus → Behördenlotse → Abfallkalender.

Hinsichtlich der Abfallbeseitigungs- und sonstigen Gebühren verweist die Gemeinde Odenthal auf die geltende Gebührensatzung.

■ Allgemeinverfügung über das Verbot des Mitführens, Benutzens und des Verkaufs von Glas- und anderen Getränkebehältnissen an Weiberfastnacht

Hiermit wird gemäß § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) in den jeweils gültigen Fassungen folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Jeweils für Weiberfastnacht ist im unter Nummer 2 näher festgelegten Bereich der Gemeinde Odenthal, Ortsteil Voiswinkel in der Zeit zwischen 12.00 Uhr und 18.30 Uhr das Mitführen, die Benutzung und der Verkauf von Glasbehältnissen, das heißt alle Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind (wie zum Beispiel Flaschen und Gläser), außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt. Dasselbe gilt für Getränkebehältnisse aus anderen Materialien, wenn diese ein Volumen von 0,50 Litern übersteigen. Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen entsprechender Getränkebehältnisse durch Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung bei sich führen oder als Zulieferer für die innerhalb des definierten Bereichs ansässigen Gewerbetriebe oder Privathaushalte tätig sind.
2. Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf die Odenthaler Stra-

ße von der Hausnummer 68 a (vor der Einmündung zur Küchenberger Straße) und der Hausnummer 19 (hinter der Einmündung zu Im Sonnenberg). Auf der St.-Engelbert-Str. vom Kreuzungsbereich Odenthaler Str. bis zur Kreuzung Kirchweg. Das Verbot erstreckt sich auf die alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen (Verkehrsflächen) unabhängig von den Eigentumsverhältnissen. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere: Straßen, Fahrbahnen einschließlich der Geh- und Radwege; Plätze, einschließlich Stellflächen und Parkplätze für Fahrzeuge; Seiten- und Sicherheitsstreifen; Treppen und Rampen, einschließlich Treppen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind; Ein- und Aufbauten der Verkehrsflächen, insbesondere Lichtzeitanlagen, Ruhebänke, Bushaltestellen, Toileteneinrichtungen, Abfall- und Wertstoffsammelbehälter.

3. Bei Zuwiderhandlung gegen die Ziffern 1 und 2 dieser Verfügung drohe ich für jeden Fall des Mitführens, Benutzens oder Verkauf eines Glasbehältnisses ein Zwangsgeld in Höhe von 35 Euro je Glasbehältnis an. Dasselbe gilt für Getränkebehältnisse aus anderen Materialien, wenn diese ein Volumen von 0,50 Liter übersteigen. Für den Fall, dass das/ die Glasbehältnis(se) daraufhin nicht aus der Verbotszone entfernt wird/ werden, drohe ich das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges in Form der Wegnahme des mitgeführten Glasbehältnisses bzw. der mitgeführten Glasbehältnisse an.
4. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGo) angeordnet, mit der Folge, dass eine eventuell eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung:

Am Weiberfastnachtstag wird im Ortsteil Voiswinkel als Höhepunkt des Straßenkarneval der traditionelle Karnevalszug stattfinden. Dieser wird durch seine Bekanntheit und Beliebtheit von sehr vielen, insbesondere jugendlichen Personen aus Odenthal und den umliegenden Städten und Gemeinden besucht. Zum Feiern gehört dabei auch regelmäßig der Konsum von alkoholfreien Getränken und alkoholischen Getränken. Die Beobachtungen von Polizei und Ordnungsbehörde der Gemeinde Odenthal haben in den letzten Jahren gezeigt, dass die Feiern nicht nur an den vorhandenen Verkaufsständen ihre Getränke kaufen. Viele bringen sich die Getränke

in Glasflaschen mit bzw. kaufen sich in den umliegenden Einzelhandelsgeschäften Getränke und konsumieren diese dann vor Ort. Die leeren Flaschen werden dann meist nicht ordnungsgemäß entsorgt, sondern einfach auf den Boden gestellt, in den Rinnstein geworfen, fallengelassen oder bewusst zerschlagen. Aufgrund der Vielzahl der Feiern und der entsorgten Flaschen werden die Glasbehältnisse zu Stolperfallen. Die Flaschen werden bewusst und auch versehentlich weggetreten und zersplittert. Überdies wurde vermehrt versucht mit den Glasbehältnissen die Reifen der vorbeifahrenen Karnevalswagen zu zerstören. Die Reste der Glasflaschen und Scherben wuchsen in den vergangenen Jahren kontinuierlich rasant an. Sie werden zu Stolperfallen, verursachen Verletzungen, werden bei körperlichen Auseinandersetzungen als gefährliche Waffen eingesetzt und können schließlich bei Dienst- und Einsatzfahrzeugen der Polizei, Feuerwehr, Rettungs- und Hilfsdiensten, des Ordnungsdienstes sowie der Abfallentsorgung zu Reifenschäden führen. Insbesondere drohende Reifenschäden an Fahrzeugen für den Rettungsdienst stellen ein erhebliches Gefahrenpotenzial dar, da ggfls. akute, lebensrettende Einsätze nur mit erheblicher Zeitverzögerung durchgeführt werden können.

Zudem steigert sich durch den vermehrten Alkoholenuss bei diesen Veranstaltungen erfahrungsgemäß die Gewaltbereitschaft der Besucherinnen und Besucher, mit der Folge möglicher, erheblicher Verletzungen bei den Betroffenen. Nach den Erkenntnissen der Polizei und der Ordnungsbehörde ist die Hemmschwelle, eine Flasche bzw. ein Glas als Wurfgeschoss gegen die Zugteilnehmer oder als Schlagwaffe zu verwenden, in der letzten Zeit deutlich gesunken.

Bis einschließlich 2010 ging dies einher mit einem großen Müllproblem, insbesondere bei Getränkeflaschen, -dosen und Gläsern. Der Bereich um die Kreuzung Odenthaler Str. und St.-Engelbert-Str. war regelmäßig schon nach kurzer Zeit von einem Scherbenmeer übersät.

Auch eine zügige Reinigung durch die beauftragten Abfallentsorger ist bedingt durch die Menge der entsorgten Glasbehältnisse nicht möglich.

Die Kräfte der Polizei, des Ordnungsamtes sowie der Hilfsorganisationen wurden in den letzten Jahren erheblich verstärkt. Sie reichen jedoch nicht aus, um die Gefahr, die von den Glasbehältnissen und den damit verbundenen Scherben ausgeht, zu bannen oder zumindest auf ein hinzunehmendes Maß zu reduzieren.

Der bundesweit zu beobachtende Trend der Aufweichung von moralischen und ethischen Werten und dem damit einhergehenden Niveauverlust

bis hin zur spontanen Bedürfnisbefriedigung und Rücksichtslosigkeit zeigt sich mit all seinen negativen Begleiterscheinungen auch im Voiswinkeler Straßenkarneval.

Im einzelnen:

Zu Ziffer 1:

Nach § 14 Abs. 1 OBG NRW können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Das Glasverbot ist ein geeignetes Mittel zur entsprechenden Gefahrenabwehr. Es steht auch kein milderes Mittel zur Verfügung, mit dem der gleiche Erfolg erreicht werden könnte.

Hierdurch kann zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass unbefugterweise Glasbehältnisse in das Verbotsgelände zum dortigen Verbrauch gelangen. Es ist jedoch zu erwarten, dass der Gebrauch von Glas eine hinreichende Beschränkung erfährt, die ausreicht, den abzuwehrenden Gefahren wirksam zu begegnen. Der Nachteil für die Besucher und der angestrebte Erfolg stehen in einem vertretbaren Verhältnis zueinander. Der Schutz der Rechtsgüter der Feiernden, der Ordnungskräfte sowie der Anwohner und Zugeteilnehmer, speziell deren Gesundheit, ist ungleich wichtiger als der Nachteil, in einem abgegrenzten räumlichen Bereich keine bestimmten Getränkebehältnisse mit sich führen zu dürfen.

Unter Beachtung des Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 15 OBG NRW) sind die Ausnahmen für die Verwendung im häuslichen Bereich oder einer notwendigen Zulieferung aufgenommen. Damit soll eine ausreichende Versorgung der Privathaushalte und der Gewerbetreibenden sichergestellt sein. Ebenso wird so eine Benachteiligung der im Bereich liegenden Gewerbetreibenden ausgeschlossen.

Der zeitliche Geltungsbereich entspricht gezielt den in den letzten Jahren eruierten Gefahrenzeiten, die durch Glas und Glasscherben entstehen.

Zu Ziffer 2:

Um eine wirkungsvolle Reduzierung von Glasbruchschäden und Schnittverletzungen zu gewährleisten, erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich für die angeordnete Maßnahme auf Bereiche, die sich in den vergangenen Jahren als durch Glasscherben besonders gefährlich herauskristallisiert haben.

Die Grenzen des Geltungsbereichs werden unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Polizei und der Ordnungsbehörde für erforderlich gehalten. Der räumliche Geltungsbereich entspricht den in der Vergangenheit als konflikträchtig aufgefallenen Bereichen.

Zu Ziffer 3:

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 60,

62 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen-VwVG NRW.

Als mildestes Mittel wird bei Verstößen gegen das unter Ziffer 1 verfügte Mitführungs- und Benutzungsverbot auf der Grundlage des § 60 VwVG NRW zunächst das Zwangsmittel des Zwangsgeldes angedroht. Die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes ist geeignet, den Willen der Pflichtigen zu beugen. Sie ist auch verhältnismäßig (§ 58 VwVG NRW), weil die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes in einem angemessenen Verhältnis zu seinem Zweck steht.

Wenn daraufhin das Glasbehältnis nicht aus der Verbotszone entfernt wird, wird gemäß § 62 VwVG NRW das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs angedroht (in der Reihenfolge der Zwangsmittel als zweites, § 63 Abs. 2 S. 2 VwVG NRW).

Gem. § 58 Absatz 3 VwVG NRW darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder unzulässig sind. Dies ist vorliegend der Fall, wenn das Zwangsgeld nicht zum entsprechenden Erfolg führt. Zweck des Mitführungs-, Benutzungs- und Verkaufsverbotes ist es, die am meisten frequentierten Bereiche von Glasgefäßen frei zu halten, um die oben beschriebenen Gefahren zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund muss auch ein Zwangsmittel angedroht werden, das zum sofortigen Erfolg führt. Nur durch dieses Zwangsmittel kann wirksam verhindert werden, dass Glas in den oben aufgeführten Bereich der Odenthaler Str. und der St.-Engelbert-Str. des Ortsteils Voiswinkel gelangt und dort benutzt wird. Die Anwendung des unmittelbaren Zwangs ist auch verhältnismäßig.

Die Frist zur Erfüllung der Verpflichtungen braucht nach den Vorgaben des § 63 Abs. 1 S. 2 VwVG NRW hier nicht bestimmt zu werden, da im Wege dieser Allgemeinverfügung eine Unterlassung (hier: Unterlassung des Mitführens und Benutzens von Glas etc.) erzwungen werden soll.

Zu Ziffer 4:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung- VwGO- in der zurzeit gültigen Fassung. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus der Notwendigkeit der Beseitigung der bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung abzuwarten wäre zum einen aufgrund der Gefahren für so bedeutende Indivi-

dual - Schutzgüter wie Gesundheit und Leben; zum anderen aber auch wegen der Gewährleistung freier Zugänge für Polizei, Rettungs- und Ordnungskräfte nicht möglich. Das Schutzinteresse dieser Schutzgüter überwiegt in diesem Fall gegenüber einem Interesse eines Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG NRW) erhoben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so wird die Frist nur gewährt, wenn die Klageschrift bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei Gericht eingegangen ist. Für den Fall, dass diese Frist durch das Verschulden eines Ihrer Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Odenthal, den 18.11.2015

Gemeinde Odenthal

Der Bürgermeister

als örtliche Ordnungsbehörde

Robert Lennerts

Bürgermeister

■ Winterdienst / Schneeräumpflicht

Zur Straßenreinigung gehört auch die Winterwartung.

Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte. Dabei gelten folgende Maßgaben:

- Alle Anlieger haben die Gehwege in einer für den Fußgänger erforderlichen Breite vom Schnee freizuhalten. Das gilt auch, wenn der Gehweg nicht erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt ist (sog. Mischverkehrsflächen). Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwe-

ge sowie die Fußgängerüberwege mit abstumpfenden Stoffen (Asche, Granulat, Sand etc.) zu bestreuen.

- Streusalz soll wegen der umweltschädlichen Wirkung nur dann verwendet werden, wenn das Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen nicht zur ausreichenden Beseitigung der Eis- und Schneeglätte führt.
- In der Zeit von 07.00 - 18.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte unverzüglich zu beseitigen. Nach 18.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut, salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.
- An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu

lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee frei zu halten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

In Odenthal werden Fahrbahnen grundsätzlich vom gemeindlichen Bauhof geräumt. In einigen Bereichen wurde allerdings die Räum- und Streupflicht auf die Anlieger übertragen.

Ob Ihre Straße zu diesem Bereich gehört, erfahren Sie bei der Gemeindeverwaltung unter Tel. (02202) 710 161 bei Frau Gorys oder auf der Homepage der Gemeinde unter www.odenthal.de in der Rubrik „Rat & Verwaltung“ im Abschnitt „Ortsrecht/Satzungen“ unter Nr. 70-2 Straßenreinigungssatzung und Nr. 70-2-1 Straßenverzeichnis.

■ **Neue Internet-Anwendung des Kreises: Viele wichtige Informationen über Altenpflegeheime und Häuser für Menschen mit Behinderung mit wenigen Klicks**

Rheinisch-Bergischer Kreis. Die Heimaufsicht des Rheinisch-Bergischen

Kreises unterstützt jetzt mit einer Internet-Anwendung bei der Suche nach dem passenden Altenpflegeheim oder einem Heim für Menschen mit Behinderung. Auf einer Karte des Kreisgebiets sind die verschiedenen Häuser dargestellt. Insgesamt gibt es im Rheinisch-Bergischen Kreis 30 Altenpflegeheime und 33 Häuser für Menschen mit Behinderung. „Wir wollen mit dem Angebot im Internet eine erste Orientierung geben“, sagt Thomas Hagen vom Gesundheitsamt des Rheinisch-Bergischen Kreises.

Schon auf den ersten Blick kann festgestellt werden, in welcher Umgebung die Einrichtung liegt und wie sie an den Öffentlichen Personennahverkehr angeschlossen ist. Auch wo sich Arztpraxen und Geschäfte in der Umgebung befinden, lässt sich leicht erkennen. Reguläre Parkplätze sind ebenso verzeichnet wie Behindertenparkplätze. Die Eintragung von Kirchen und vielen weiteren Institutionen rundet das Bild ab. Wer sich genauer mit einem Haus beschäftigen möchte, erhält mit einem Klick auf das rote Nadelsymbol für Altenpflegeheime oder das blaue Pendant für Heime für Menschen mit Behinderung weitere Informationen angezeigt. Dazu gehört natürlich die genaue Adresse. Mit einem Klick gelangt man direkt auf die Homepage des betreffenden Hauses oder kann eine E-Mail schreiben.

■ **Kehrtermine für das Jahr 2016 in den Bezirken I – IV in Odenthal**

Kehrbezirk I	Kehrbezirk II	Kehrbezirk III	Kehrbezirk IV
jeden 1. Mittwoch im Monat	jeden 2. Mittwoch im Monat	jeden 3. Mittwoch im Monat	jeden 4. Mittwoch im Monat
06.01.2016	13.01.2016	20.01.2016	27.01.2016
03.02.2016	10.02.2016	17.02.2016	24.02.2016
02.03.2016	09.03.2016	16.03.2016	23.03.2016
06.04.2016	13.04.2016	20.04.2016	27.04.2016
04.05.2016	11.05.2016	18.05.2016	25.05.2016
01.06.2016	08.06.2016	15.06.2016	22.06.2016
06.07.2016	13.07.2016	20.07.2016	27.07.2016
03.08.2016	10.08.2016	17.08.2016	24.08.2016
07.09.2016	14.09.2016	21.09.2016	28.09.2016
05.10.2016	12.10.2016	19.10.2016	26.10.2016
02.11.2016	09.11.2016	16.11.2016	23.11.2016
07.12.2016	14.12.2016	21.12.2016	28.12.2016

Kehrbezirk I : Eikamp, Scheuren, Neschen, Steinhaus

Kehrbezirk II : Odenthal, Osenau, Altenberg

Kehrbezirk III : Voiswinkel, Hahnenberg

Kehrbezirk IV : Glöbusch, Erberich, Blecher

Die Anwohner werden gebeten, an den Kehrterminen ihre Fahrzeuge nicht am Fahrbahnrand abzustellen.

Zudem lassen sich die Ergebnisberichte der letzten Prüfungen der Heimaufsicht nachlesen. Allerdings können aufgrund einer Gesetzesänderung nur Berichte veröffentlicht werden, wenn die Überprüfung nach dem 1. Oktober 2014 stattgefunden hat. Perspektivisch folgen Hinweise auf Angebote wie Tagespflegen, ambulant betreute Wohnrichtungen, Servicewohnen und weitere.

Auf die Internetanwendung gelangt man über das Stichwort „Heimaufsicht“ unter www.rbk-direkt.de.

Über die Heimaufsicht des Rheinisch-Bergischen Kreises

Die Heimaufsicht berät Bewohner, Angehörige, Betreuer, Bewohnerbeiräte, Vertretungsgremien, Vertrauenspersonen sowie Träger von Betreuungseinrichtungen und führt unangemeldete Prüfungen in den Einrichtungen durch.

Alte Menschen und Menschen mit Behinderungen, die in Betreuungseinrichtungen leben, sollen dort ein möglichst selbstbestimmtes und selbständiges Leben führen können. Sie sollen Wertschätzung erfahren, sich mit anderen Menschen austauschen und am gesellschaftlichen Leben teilhaben und umfassend über Möglichkeiten der Hilfe, der Pflege und Behandlung informiert werden.

Die Heimaufsicht trägt dazu bei, dass diese Rechte eingehalten werden und hat zudem die Aufgabe, die Bewohner zu schützen. Durch regelmäßige unangemeldete Überprüfungen stellen die Mitarbeiter der Heimaufsicht sicher, dass diese Anforderungen eingehalten werden.

Bei Fragen, Anregungen sowie Problemen und Beschwerden steht die Heimaufsicht informierend und beratend zur Seite. Als neutraler Partner versucht sie, im Konfliktfall im gemeinsamen Dialog eine für alle Beteiligten tragbare Lösung zu finden.

Vereine und Initiativen

■ Zwanzig Jahre Bürgerbusverein Odenthal e.V.



Im Jahr 1996 wurde der Bürgerbusverein Odenthal gegründet.

Gleichzeitig haben sich die damaligen Gründungsmitglieder bereits um mögliche Fahrtstrecken in Odenthal, um Kontakte zum Verkehrsministerium in Düsseldorf, zum Regierungspräsi-

den in Köln und zum öffentlichen Verkehrsunternehmen (KWS) bemüht. Die Gemeinde Odenthal hat sofort ihre Unterstützung zugesagt, Bürgermeister und Gemeindedirektor gehören zu den Gründungsmitgliedern.

Schnell ist allen klar geworden, dass es nun darum geht, Mitglieder zu werben, die auch den Verein finanziell unterstützen. Außerdem mussten Mitglieder gefunden werden, die bereit waren, den anzuschaffenden Bus auch zu fahren.

Die Zahl der fördernden Mitglieder stagniert zur Zeit. Glück haben wir immer noch, dass genug Bürger aus Odenthal sich bereit erklären, als ehrenamtliche Fahrerinnen und Fahrer in unserem Verein aktiv zu werden. Voraussetzung dafür ist das polizeiliche Führungszeugnis und die bestandene Untersuchung beim Arbeitsmediziner der KWS. Danach gibt die Kreisverwaltung den sogenannten kleinen Beförderungsschein aus, der zum Fahren eines Bürgerbusses im Linienverkehr berechtigt. Die Kosten für alle diese Maßnahmen übernimmt selbstverständlich der Verein. Das können wir, weil wir genügend Werbepartner, die auf unserem Bus für ihr Unternehmen Werbung machen. Finanziell sind die Werbepartner die tragende Säule des Bürgerbusvereins. Ohne diese Unterstützung könnten wir den Betrieb nicht aufrecht erhalten.



Morgens fahren wir Oberodenthaler Kinder in die Grundschule Neschen und in den Kindergarten Hüttchen.

Wenn ein Bus sieben Jahre alt ist oder mehr als 300.000 km gefahren ist, dürfen wir bei der Landesregierung die Anschaffung eines neuen Busses beantragen. Das wird nächstes Jahr (2016) der Fall sein. Das Land Nordrhein-Westfalen gibt uns dazu einen guten Zuschuss.

Mit diesem Bericht über den Status quo unseres Vereins wollen wir aber auch daran erinnern, dass alle Aktiven im Verein ehrenamtlich tätig sind. Eine solche Arbeit muss deshalb von der Bürgerschaft unserer Gemeinde akzeptiert und getragen werden. Deshalb sehen wir es sehr gern, wenn sich weitere Personen melden würden, die durch ihre Beteiligung den sicher interessanten Fahrdienst auch übernehmen wollen. Mitglieder des Vorstands helfen bei allen Schritten die gegangen werden müssen, bis zur Einführung in den Fahrdienst.

Auch Vorstandsarbeit muss getan werden. Bisher war es immer so, dass die Vorstandsmitglieder immer auch Fah-

rer sind. Aber das muss nicht immer so sein. Deshalb können Sie sich auch melden, wenn Sie an solcher Arbeit interessiert sind. Diese Tätigkeit ist allerdings manchmal recht zeitaufwendig. Auch hierbei wird der Vorstand behilflich sein und langsam in etwaige Tätigkeiten einführen.

Wenn wir nächstes Jahr unseren vierten Bus einweihen können, werden wir den Termin rechtzeitig vorher hier im „Rathaus“ mitteilen und Sie schon jetzt herzlich dazu einladen.

Johannes Troche, Jörg Kießling



■ Vive la France!

Für die Bürger und Bürgerinnen unserer Partnerstadt Cernay-la-Ville sowie ganz Frankreich geht ein Jahr zu Ende, von dem vor allem der schreckliche Terroranschlag in Paris von Anfang Januar und der noch viel grausamere im November im Gedächtnis bleiben werden.

Trotz aller Sorgen und Ängste hat man uns Odenthalern beim diesjährigen Partnerschaftstreffen im Mai wie immer einen herzlich-warmherzigen Empfang bereitet. Auch Paris stand wieder auf dem Besichtigungsprogramm und sowohl die französischen Gastgeber als auch die deutschen Gäste – Kinder, Jugendliche und Erwachsene – haben einen unbeschwernten Tag in dieser wundervollen Stadt verbracht.



Foto: privat – Eiffel-Turm Paris

Voller Zuversicht und Vorfriede wollen wir nun in das neue Jahr gehen und in Odenthal am Himmelfahrtswochenende (5. bis 8. Mai 2016) mit einem tollen Jubiläumsprogramm das 20-jährige Bestehen dieser innigen Städtepartnerschaft – Symbol der deutsch-französischen Freundschaft – feiern. Nähere Informationen gibt es in der nächsten Ausgabe dieses Amtsblattes und auf unserer Homepage.

Das Komitee für die Partnerschaft mit Cernay-la-Ville möchte es nicht versäumen, sich bei Freunden und Förderern für ihre Unterstützung ganz herzlich zu bedanken. Unser Dank gilt schon jetzt den vielen Odenthaler Familien, die nächstes Jahr Kinder, Jugendliche oder Erwachsene aus Cernay-la-Ville als Gäste aufnehmen werden.

Bis dahin wünschen wir allen Frankreich-Freunden ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr. Joyeux Noël et Bonne Année à Tous!

Kontakt:
komitee@cernay-odenthal.eu
www.cernay-odenthal.eu

■ Literaturreise durch Frankreich

Nach diesem kurzweiligen Abend mit Literatur, Musik und Kunst dürfte jeder Besucher wieder so richtig Lust aufs Lesen bekommen haben. Gabriele Friedel hat je ein Werk von Nobelpreisträger Patrick Modiano („Damit du dich im Viertel nicht verirrst“), Fred Vargas („Das barmherzige Fallbeil“) sowie Hélène Grémillon („Das geheime Prinzip der Liebe“) vorgestellt und zum Vorlesen bewusst Textpassagen gewählt, die beim Zuhörer derart Spannung erzeugen, dass er unbedingt auch Anfang und Ende dieser Romane kennen lernen möchte.

Was wäre jedoch eine Literaturreise durch Frankreich, ohne den Klang der schönen, eleganten französischen Sprache vernommen zu haben? Dafür sorgte der zweisprachig und in Frankreich aufgewachsene Axel Groll mit kurzen Fabeln von Jean de La Fontaine.

Zur Auflockerung zwischen den Lesungen spielte die Schülerin Mara Valentin auf dem Keyboard Filmmusik aus „Die fabelhafte Welt der Amélie“ und „Ziemlich beste Freunde“. Lena Fußbroich, ebenfalls Schülerin, präsentierte per PowerPoint bunte Bilder aus Cernay und erklärte den Zuschauern, weshalb sie so gerne in Frankreich ist. Ein visueller Lichtblick war das farbenprächtige Gemälde – eine Darstellung des Mont Saint-Michel – der Odenthaler Künstlerin Christina Haupts.

So viele kulturelle Eindrücke verlangen nach einer Verschnaufpause, weshalb sich die Besucher/innen nach der Hälfte

des Abends bei einem Glas Rotwein, Baguette und Käse stärken konnten. Fazit: Eine gelungene Veranstaltung der Kath. Öffentl. Bücherei Odenthal und des Partnerschaftskomitees Cernay-la-Ville / Odenthal.

Kontakt:
komitee@cernay-odenthal.eu
www.cernay-odenthal.eu



Foto: privat – Gabriele Friedel

■ SportlerInnen des TV Blecher wurden fürs regelmäßige Training belohnt

Trampolin: Bei den NRW-Mannschaftsmeisterschaften in Hückeswagen unterstützte die erst 9-jährigen Madeleine Remmert das Team mit Luis Hagen (10 Jahre), Paul Meinert (11) und Florian Bahr (11). Gute und sichere Pflichtleistungen und mit vollem Risiko geturnte Kürübungen belohnte die Blecheraner mit Platz eins. Das Team der Jugendturner trat mit Mike Höyneck (TV Blecher), Jonas Merks (DJK VFL Willich), Olegs Snikers (TV Herkenrath) und Simon Ramacher (TuS Brauweiler) an. Trotz einiger Unsicherheiten nahmen die vier die Bronzemedaille mit nach Hause. Beim 2. Deutschland-Cup in Mutterstadt siegte Luis Hagen. Sauber geturnte Pflicht- sowie anspruchsvolle Kürübungen zollten nach spannenden Wettkämpfen den Erfolg. Paul Meinert freute sich über Silber. Madeleine Remmert erzielte im Vorkampf einen guten 23. Rang. Bei den Pokalwettkämpfen der Landesturnverbände in Willich holten Luis Hagen, Paul Meinert (beide TV Blecher) mit Alexander Fahrion (DJK Wiking) und Leon Kasulke (Kem-



Trampolin: Siegerteam der Miniklasse des TV Blecher (v.li.): Madeleine Remmert, Luis Hagen, Paul Meinert, Florian Bahr

pener TV) als Rheinisches Team nach fesselnden Wettkämpfen Gold vor den Mannschaften aus Niedersachsen und Hessen. Bei den Mädchen startete Luisa Braaf (TV Blecher, 10 J.) zusammen mit Lea Tups, Finja Ackermann und Melina Axiopoulos für den Rheinischen Turnerbund und sicherten sich einen hervorragenden Bronzerang hinter den Teams aus Westfalen und Niedersachsen.

Badminton: Bei den diesjährigen Kreisvorentscheidungen in Siegburg qualifizierten sich zahlreiche Badmintonspieler für die Bezirksvorentscheidung. Im Jungendoppel lösten Ben Heibach und Hendrik Nadler mit ihrem Sieg ebenso das Ticket zur BVE in Refrath wie Nick Rudolph und Yannik Stilez mit Platz zwei im Jungendoppel U15. Im gemischten Doppel U13 qualifizierten sich Selina Nadler und Jan Berning über einen Nachrückerplatz. In den Einzeldisziplinen freuten sich Selina Nadler U13 sowie Jan Berning und Hendrik Nadler U13 im Einzel nach jeweils vier gewonnenen Spielen über die Teilnahmeberechtigung. Lina Rudolph U11 und Ben Heibach U13 sind durch ihre guten Platzierungen im Einzel in den vorangegangenen Bezirkseinzeltabelle bereits für die BVE gesetzt. Lina Rudolph spielte zur gleichen Zeit mit ihrer Partnerin Renate Eisenbart (SV Bergfried Leverkusen) die Bezirksmeisterschaft im Mädchendoppel U11. In einem packenden Finale setzten sie sich gegen das Paar vom 1. BC Beuel durch. Lina darf sich nun Bezirksmeisterin 2015 im Mädchendoppel U11 nennen.

Kontakt:
Turn-Verein Blecher 1904 e.V.
Tel.: 02174/40934, Fax: 02174/892617
tvblecher@googlemail.com

■ Fußballspaß mit Verlosung beim TV Voiswinkel in den Weihnachtsferien

In wenigen Tagen ist es soweit, Weihnachtszeit. Auch in diesen Ferien rollt beim TV Voiswinkel der Fußball. Unser Motto „Spaß am Spiel – Fair geht vor“. Mädchen und Jungen (Mindestalter fünf Jahre) können in altersgerechten Gruppen nach Herzenslust dribbeln, schießen, spielen – und vor allem Spaß haben, unabhängig von Leistungsvermögen oder Vereinsmitgliedschaft. Auch Einsteiger sind herzlich willkommen und haben die Möglichkeit, unter Anleitung erfahrener Lizenztrainer die ersten „Gehversuche“ zu machen.

Die Trainer verstehen sich als Vermittler von fußballerischem Können, achten jedoch darüberhinaus auf ein faires und respektvolles Miteinander. Die Teamfähigkeit zu fördern ist in Voiswinkel ebenso wichtig, wie die Lernfortschritte jedes Kindes im Blick zu haben. Ge-

spielt wird in der Halle der Grundschule Voiswinkel, St.-Engelbert-Straße. Natürlich gibt es wieder die seit vielen Jahren beliebten Turniere („Jedes Kind gewinnt“) mit Verlosung attraktiver Preise, darunter Eintrittskarten für ein Spiel der Fußball-Bundesliga. Und ein solches Turnier steht bereits am Samstag, 18. Dezember, auf dem Programm. Weiter geht es dann nach den Feiertagen ab Montag, 28. Dezember, mit einem vier-tägigen Camp. Besonders interessant, Anmeldungen für einzelne Tage sind möglich. Alle weiteren Informationen sind telefonisch unter 02202/7292 und 01578/2847408 sowie per Mail (muel-lerfussball@yahoo.de) erhältlich.

■ Neue Kurse der VHS Bergisch Gladbach in Odenthal

Am 15. Februar 2016 beginnt das Frühjahrssemester und endet am 10. Juli 2016.

In der Gemeinde Odenthal gibt es wieder mehr als 20 Kurse und Veranstaltungen in den Bereichen: Freies Malen, Keramik, Zuschneiden und Nähen, Autogenes Training, Progressive Muskelentspannung, Wirbelsäulengymnastik, Pilates, Fitnessgymnastik, Qigong, Tai Chi und EDV.

Besonders hinweisen möchte ich auf die Führung mit Randolph Link, zur „Sagenhaften Burg Berge in Altenberg“ am 16. 04. 2016.

Bitte anmelden bis 07. 04. 2016

Neu ist auch die Möglichkeit der individuellen Computerschulung. Bei Interesse nehmen Sie bitte Kontakt mit Frau Dr. Großmann unter grossmann@vhs-gl.de oder 02202-142268 auf.

Die Frühjahrsprogramme liegen dieser Rathaus-Ausgabe bei, wer weitere Exemplare benötigt, erhält sie im Bürgerbüro.

Beratungstermine;

EDV

Informationen über Kursstruktur, Inhalte und Abschlussmöglichkeiten für EDV Kurse, Erläuterungen von Zugangs- und Einstiegsmöglichkeiten erhalten Sie nach tel. Vereinbarung

02202-142268

Sprachen

Die persönliche telefonische Beratung für die Sprachkurse bitte vorher mit den pädagogischen MitarbeiterInnen vereinbaren (02202-142488 oder 02202-142279).

Sie können sich per Anmeldekarte oder per Internet unter www.vhs-gl.de anmelden oder verschenken Sie einen Gutschein. Für Fragen steht Ihnen die VHS jederzeit gerne unter Tel. 02202-142263 zur Verfügung oder Frau Di Lieto 02174-4264, E-Mail: di.lieto@vhs-gl.de

Ihr Team in Odenthal.

„Wir wünschen Ihnen besinnliche Weihnachtstage und freuen uns auf ein gemeinsames Jahr 2016.“

Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.

Ihr Team in Odenthal berät Sie gerne rund um Ihre individuelle finanzielle Zukunft. Rufen Sie einfach an und vereinbaren Sie einen Termin.

Wir machen den Weg frei.

Nähe schafft Vertrauen

KundenServiceCenter
Telefon: 02202 70090
montags-freitags 8-18 Uhr
Internet: rb-k-o.de

Raiffeisenbank
Kürten-Odenthal eG

Auch Anregungen für neue Kurse nimmt Frau Di Lieto als Ansprechpartnerin der VHS gerne entgegen.

■ „Voiswinkel, ming Dorf im Jröne – IVK Jubiläumssession hat begonnen“

So manch einer fühlte sich wohl an Wicky Junggeburth anno 1993 erinnert – damals sorgte er als singender Prinz Karneval mit „Einmol Prinz zo sin“ für Furore im Kölner Karneval. Doch das neue Voiswinkeler Dreigestirn um Prinz Alexander II. (Stoll), Jungfrau Claudia (Wingensiefen) und Bauer Bernd (Breuer) steht dem singenden Prinzen in keinsten Weise nach: mit einem selbstkomponierten Lied begeisterten sie ihre neuen Untertanen auf der Sessionseröffnung am 14. November. Tatkraftige Unterstützung gab es von ihren „kleinen“ Amtskollegen Prinz Theo I (Kämpfer), Jungfrau Emily (Heiss) und Bauer David (Schmitter).

Der lang herbeigesehnte Auftakt in die Jubiläumssession der IVK war ein voller Erfolg – ein Auftakt der Lust auf mehr macht. Während nun erst mal die Karnevalsmütze gegen den Weihnachtspulli getauscht wird, sollte man sich

dennoch schon mal die nächsten Veranstaltungen der IVK im Kalender vormerken. Weiter geht es im neuen Jahr am 5. Januar mit dem Einzug in die Hofburg, dem Herzogenhof in Odenthal. Nur 5 Tage später, am Sonntag, dem 10. Januar macht die Herrensitzung den Auftakt ins Sitzungsprogramm. Das große Sitzungswochenende findet vom 29. bis zum 31. Januar statt. Traditionell macht die Fuchssitzung freitags den Auftakt (29.01.). Samstags ist die Kindersitzung an der Reihe (30.01) und abschließend findet am Sonntag die Seniorensitzung statt (31.01.). Karten und weitere Informationen zu den einzelnen Sitzungen gibt es auf der neuen Homepage der IVK karneval-in-voiswinkel.de.

Die IVK freut sich möglichst viele Voiswinkeler auf ihren Veranstaltungen begrüßen zu können und wünscht eine schöne Adventszeit.

■ Kleiderkammer braucht Platz

Die Kleiderkammer der Caritas sucht Wohnraum bzw. Lagermöglichkeiten von privat mit einer Fläche von ca. 50qm. Angebote bitte an das Vorzimmer des Bürgermeisters, Frau Schünke, Tel. 02202 710101 oder per mail an post@odenthal.de

Wirtschaft in Odenthal

- **Curry im Thal wünscht eine schöne Adventszeit, ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr.**

CURRY IM THAL Altenberger-Dom-Straße 16 51519 Odenthal

Zu Beginn der kalten Jahreszeit ändern wir unsere Öffnungszeiten wie folgt:

- 1. Dezember 2015 – 1. März 2016
Mo.-Fr. 11-20 Uhr
Sa. 12-20 Uhr
So. geschlossen
Freitag ist wie gewohnt „Burger-Tag“
Vom 24. Dezember bis 3. Januar machen wir Betriebsferien.
Ab dem 4. Januar 2016 freuen wir uns, Sie wieder begrüßen zu dürfen.

- **Plüscheule Thea im XXL-Format gewonnen
Kreissparkasse Köln ehrt
Siegerin ihres Malwettbewerbs in Odenthal**

Köln, den 30. November 2015

Anlässlich des diesjährigen Weltspartags veranstaltete die Kreissparkasse Köln wieder Ende Oktober die 100pro-Kindersparwoche. Damit setzt sie eine langjährige Tradition fort: Bereits zum 16. Mal wurden alle Kinder aus ihrem Geschäftsgebiet herzlich eingeladen, mit ihren Spardosen eine der Filialen der Kreissparkasse Köln zu besuchen und an einem Gewinnspiel teilzunehmen.

So wurde in der Filiale Odenthal ein Malwettbewerb zum Thema „Eulen“ durchgeführt. Aufgabe war es das Maskottchen der 100pro-Kindersparwoche – die Eule Thea – zu malen. Aufgrund der zahlreichen, tollen selbstgemalten Bilder wurden die Gewinner später von einer Jury aus Mitarbeitern der Kreissparkasse Köln per Auswahlverfahren



Die glückliche Gewinnerin Theresa Ehbing nahm den Preis aus dem Malwettbewerb der Kreissparkasse Köln in Odenthal aus den Händen des Vermögensberaters Markus Weber entgegen.

ermittelt. Über den ersten Preis – die Plüscheule „Thea“ im XXL-Format – konnte sich Theresa Ehbing freuen. Die Siegerin wurde zur Preisübergabe in die Filiale Odenthal eingeladen.

Bekanntmachungen

- **Erste Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung in der Gemeinde Odenthal vom 16. 12. 2015**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zzt. geltenden Fassung, der Vorschriften des zzt. gültigen Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) hat der Rat der Gemeinde Odenthal in seiner Sitzung vom 15.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- a) ein Hund 84,00 €
- b) zwei Hunde 101,00 € je Hund
- c) drei oder mehr Hunde 114,00 € je Hund
- d) ein gefährlicher Hund 302,00 €
- e) zwei oder mehr gefährliche Hunde 452,00 € je Hund

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

- 1. Hinweis gem. § 7 Abs. 6 GO NW
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der zur Zeit geltenden Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die

Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

- 2. Die vorstehende erste Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung in der Gemeinde Odenthal vom 16.12.2015 wird hiermit in vollem Wortlaut bekannt gemacht.

Odenthal, den 16.12.2015
gez.: Lennerts
Bürgermeister

- **Vierte Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Odenthal vom 16.12.2015**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 685), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938ff., zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012, BGBl. I 2012, S. 257), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 863, ber. 975), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2353) hat der Rat der Gemeinde Odenthal in seiner Sitzung vom 03.07.2012, 11.12.2012, 10.12.2013 und 15.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 13 – Benutzung der Abfallbehälter

Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen, haftet der Eigentümer des Grundstückes. Das gleiche gilt für Schäden, die an den Müllfahrzeugen beim Entleeren der Abfallbehälter durch solche Gegenstände oder Abfälle entstehen, die gemäß § 3 der Satzung vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind.

Der Eigentümer des Grundstückes haftet ebenfalls für den Verlust (z.B. Diebstahl) des Abfallgefäßes.

§ 2

§ 15 – Häufigkeit und Zeit der Leerung / Abfuhr –

Satz 3 des Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Restmüllbehälter mit dem Fassungsvermögen von 60 l, 80 l und

120 l können private Haushalte sowie Gewerbebetriebe unter Beachtung des Mindestvolumens (§ 11 Abs. 2 bis 5) eine vierwöchentliche Leerung beantragen.

Satz 1 des Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der graue Abfallbehälter mit braunem Deckel für Biomüll wird in der Zeit von Mitte Mai bis Mitte November wöchentlich entleert (Sommerleerung).

Satz 2 des Abs. 3 erhält folgende Fassung:

In der Zeit von Mitte November bis Mitte Mai wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert (Winterleerung).

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

1. Hinweis gem. § 7 Abs. 6 GO NW
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der zur Zeit geltenden Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Die vorstehende vierte Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Odenthal wird hiermit in vollem Wortlaut bekannt gemacht.

Odenthal, den 16.12.2015
gez.: Lennerts
Bürgermeister

■ 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Gemeinde Odenthal vom 16.12.2015

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 2, 4 und

6 des zur Zeit gültigen Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) sowie den §§ 3 und 4 des zur Zeit geltenden Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 6 Abs. 4 der Satzung wird wie folgt geändert:

Bei einer einmaligen monatlichen Reinigung der Fahrbahn ohne Winterwartung beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 – 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

- a) dem Anliegerverkehr dient 1,19 €
- b) dem innerörtlichen Verkehr dient 1,07 €
- c) dem überörtlichen Verkehr dient 0,95 €

§ 2

§ 6 Abs. 5 der Satzung wird wie folgt geändert:

Für die von der Gemeinde ausgeführte Winterwartung beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 – 3) 0,85 Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

1. Hinweis gem. § 7 Abs. 6 GO NW
Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Die vorstehende vierte Änderungssatzung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren durch die Gemeinde Odenthal vom 16.12.2015 wird hiermit in vollem Wortlaut im Amtsblatt „Das Rathaus“ bekannt gemacht.

Odenthal, den 16.12.2015
Der Bürgermeister
gez.: Lennerts

■ 11. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlagen – Entwässerungssatzung – in der Gemeinde Odenthal vom 16.12.2015

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des zur Zeit gültigen Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW), den §§ 51 und 53 des zur Zeit geltenden Landeswassergesetzes – LWG – in Verbindung mit der zzt. gültigen Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – hat der Rat der Gemeinde Odenthal in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 9 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser **3,14 €**.

§ 2

§ 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für jeden Quadratmeter bebauter bzw. von Bauteilen überdeckter und/oder befestigter Fläche i.S. des Abs. 1 beträgt **1,02 €**.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

1. Hinweis gem. § 7 Abs. 6 GO NW
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der zur Zeit geltenden Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Die vorstehende 11. Satzung zur Änderung der Beitrags und Ge-

Fortsetzung S. 16

Liebe Odenthalerinnen und Odenthaler!

Bereits zum 44. Mal dürfen wir Ihnen heute Neues und Spannendes aus dem Leben und Lernen am Schulzentrum berichten. Zum Jahresabschluss bitten wir um eine kurze Rückmeldung: Wenn Sie Anregungen oder Anmerkungen zu unseren Seiten haben, freuen wir uns über Nachrichten unter k.usadel@gmx.de. Allen LeserInnen wünschen wir frohe Weihnachten und ein sehr gutes Jahr 2016!

Ihr Redaktionsteam pr@go

Vorgestellt...



„Kurze Wege in die aktive Freizeit“

Schulleiter des GO stellt Kooperation mit Musikschulen vor

Für viele SchülerInnen sind die Wochentage lang: Der Unterricht endet oftmals erst um vier und Hausaufgaben müssen auch noch erledigt werden. Umso wichtiger ist es, zwischendurch vom Alltag zu entspannen und z.B. Musik zu machen. Doch sollten die SchülerInnen deshalb nachmittags noch lange unterwegs sein? Nein, so sieht es jedenfalls Frank Galilea, Schulleiter des Gymnasiums Odenthal: „Wir brauchen für unsere Schülerinnen und Schüler kurze Wege in die Freizeit.“ Aus diesem Grund traf er am 20.11. gemeinsam mit Kolleginnen der Nachbarschulen Thomas Kinzel und Friedrich Herweg, Vertreter der Musikschulen Burscheid und Bergisch Gladbach, um die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Institutionen zu fördern. Gerade im Rahmen von G8 sollte es möglich sein, dass die interessierten Kinder und Jugendlichen ohne Stress ein Instrument erlernen können. Um dies möglich zu machen, besteht bereits seit einigen Jahren eine Kooperation mit den Musikschulen, deren LehrerInnen in den Räumen des Schulzentrums Angebote machen.

Ob Klavier, Gitarre oder Saxophon, Querflöte oder Schlagzeug – schon jetzt ist die Auswahl groß, doch sie soll nun noch erweitert und ergänzt werden, zum Beispiel durch Gesangs- und Posaunenunterricht oder durch Streichinstrumente. „Wir wollen unsere Ensembles stärker mit Leben füllen“, so Galilea. Dafür werden neue Talente gesucht, die Spaß daran haben, gemeinsam mit anderen zu musizieren. Im Vorfeld des Gesprächs hatte der Schulleiter gemeinsam mit der Real- und Grundschule musikbegeisterte SchülerInnen gesucht und eine Umfrage initiiert: Die Eltern sollten sich melden, wenn ihr Kind auf dem Campus ein Musikinstrument erlernen möchte. Die Anzahl der Interessierten war so groß, dass beschlossen wurde, die Kooperation auszuweiten. Wann der Unterricht stattfindet, ergibt sich aus den Stundenplänen der SchülerInnen und den Kapazitäten der LehrerInnen. Dass die Kinder und Jugendlichen in ihrer Freizeit möglichst wenig Stress und viel Freude haben, ist für Galilea oberstes Ziel. Die Musik solle ihnen die Möglichkeit zur Entspannung und Persönlichkeitsentwicklung geben, da sie die SchülerInnen das ganze Leben lang begleiten könne. Durch die Zusammenarbeit sieht Galilea auch Möglichkeiten für eine Exzellenzförderung, die z.B. im Rahmen von Workshops erfolgen könne. „Die Arbeit der verschiedenen Ensembles soll dabei Hand in Hand verlaufen. Wir wollen kein Nebeneinander, sondern ein Miteinander.“ Damit dies gelingen kann, ist der Austausch mit den Vertretern der Musikschulen sehr wichtig, da nur so zu erfahren ist, welche Instrumente in den Ensembles gefördert werden müssen, welche Angebote bestehen und wie sie mit den Interessen der jungen Musiker vereint werden können. Dann kann die Freizeit direkt in der Schule beginnen!

Lisa Hartmann

Zurückgeblickt...

„Der Klang meines Körpers“

Information und Prävention zum Thema Essstörungen

Als sie der Elternbrief mit der Information erreichte, dass es für die neunten und zehnten Klassen der Hauptschule und der neunten des Gymnasiums eine Mitmach-Ausstellung zum Thema Essstörungen geben soll, hat vielleicht so manches Elternteil gedacht: „Mein Kind hat keine Essstörung. So etwas würde ich doch merken. Zum Glück betrifft uns das nicht.“ Und tatsächlich werde das Thema in vielen Familien nicht angesprochen oder gar tabuisiert, stellt Sandra Kröger vom Fachdienst Prävention fest. Vom 9. bis zum 13.11.2015 leitete sie zusammen mit ihrer Kollegin Anja Fries die Ausstellung und führte die Jugendlichen einfühlsam und empathisch an das Thema Essstörungen heran. Unterstützt wurden die beiden von ortsansässigen MitarbeiterInnen der Offenen Jugendarbeit Odenthal (OJO). Diese Zusammenarbeit bezeichnen Kröger und Fries als „sehr wichtig“, da „die Jugendlichen häufig erst im Nachhinein einen konkreten Ansprechpartner brauchen und da ist die OJO natürlich deutlich näher

dran.“ Die Mitarbeiter, sowohl von der OJO als auch vom Fachdienst Prävention, wurden speziell für die Betreuung der Ausstellung „Der Klang meines Körpers“, die übergeordnet von der Werkstatt Lebenshunger e.V. entwickelt wurde, pädagogisch und faktenbezogen ausgebildet. Auch wenn die verschiedenen Gruppen laut Anja Fries „höchst verschieden“ auf die Ausstellung reagieren, liegt dem Programm doch immer der selbe Ablauf zu Grunde. Anfangs tauschen die SchülerInnen sich über ihr Vorwissen zum Thema Essstörungen aus und schauen sich daraufhin das Herzstück der Ausstellung an: Auf individuell gestalteten Tafeln sind die persönlichen Geschichten von fünf Mädchen und einem Jungen geschildert. Alle diese Jugendlichen haben eine Essstörung überwunden und sich entschlossen, ihre Erfahrungen zu teilen, um anderen zu helfen. Während im Hintergrund leise



„Und wenn dein Lied meine Lippen verlässt“ gespielt wird, setzen die Jugendlichen sich mit der Person, die sie am meisten anspricht, näher auseinander. Der darauf folgende Austausch ist häufig sehr intensiv. Doch obwohl Anja Fries und Sandra Kröger die Ausstellung als „vollen Erfolg“ verbuchen, wissen sie, dass sie in der doch sehr begrenzten Zeit weder therapieren, noch Essstörungen verhindern können. Es geht ihnen viel mehr darum „über das Thema zu sprechen, zu sensibilisieren und darüber zu informieren, wie man Essstörungen bei Freunden erkennt und wo man Hilfe für sich oder andere bekommen kann.“ Dieses Ziel hat die Ausstellung in Odenthal nach Meinung von Lea Janneck aus der Klasse 9b voll erfüllt und sie resümiert: „Ich fand es unglaublich informativ und kein bisschen langweilig.“ Die organisierende Biologielehrerin Anke Rehbock freut sich bereits jetzt auf das nächste Jahr und eine erneute gelungene Zusammenarbeit.

Jonas Schäfer

Der Geschmack der Heimat

Syrische Flüchtlinge kochen für UnterstützerInnen

„Wir möchten uns für Eure Hilfe bedanken. Dafür, dass Ihr uns helft, Deutsch zu

lernen und dass Ihr uns freitags ein so schönes Frühstück anbietet. Deshalb haben wir für Euch gekocht!“, verkündet Mohamed Ashrafi seinen Gästen fröhlich. „Guten Appetit!“ Er hat sich seine Rede mit der Unterstützung seiner Deutschtrainer aus der Q1 vorgeschrieben, um keine Fehler zu machen, und so den Einstieg zu einem wundervollen Abend mit interessanten Gesprächen und köstlichem syrischen Essen in der Mensa des Schulzentrums geliefert. Seit dem Mittag des 20.11. bereitete ein Team unserer Nachbarn aus der Turnhalle ein großes Buffet mit warmen und kalten Gerichten für insgesamt 15 SchülerInnen, 6 LehrerInnen und einige andere Gäste vor. Es gab traditionelle Salate, Reisgerichte, Fleisch und selbstgebackenes Brot. Obwohl die Speisen zumeist unbekannt waren, zeigten sich die Gäste allesamt begeistert von dem zubereiteten Essen und der Herzlichkeit ihrer Gastgeber. In gelöster Atmosphäre konnten sich die Anwesenden austauschen und einen Abend genießen, der kulturell eine ganz neue Erfahrung war. So haben die Gäste beispielsweise erfahren, dass in Syrien ein leerer Teller ein Zeichen dafür ist, dass man noch nicht satt ist, und sich



nur eine Portion zu holen, als unhöflich gilt. Doch niemand wollte nur einen Teller probieren und so war das Buffet am Ende des Abends nahezu komplett leer. Das Dankessen von Mohamed und seinen Freunden war eine tolle Geste und eine wundervolle Erfahrung.

Lisa Hartmann

Ausgestellt...

Ein Bild sagt mehr als tausend Worte Tayser – Ein Bericht

Ein blutendes Buch, schwarz auf weißem Grund. Daneben ein angeketteter Laib Brot, der wie ein herrenloses Boot auf dem Meer treibt. Am Mittwoch, den 11.11.2015, drängen sich in der „Kleinen Rathausgalerie“ Odenthal über 100 Besucher um diese und um ca. 50 weitere Karikaturen. Und um Tayser Mohammad, den 35-jährigen syrischen Künstler. Zusammen mit seinem Übersetzer und dem Bildungsreferenten Georg Wißkirchen vom GO steht der eher scheue Zeichner inmitten der Besucherschar. In einer Eröffnungsrede begrüßen Thomas Kricfalussy von der Rathausgalerie und Georg Wißkirchen die BesucherInnen, darunter Bürgermeister Robert Lennerts, Sven

Brückner, einige weitere GemeindevertreterInnen, den Künstler Walter Jansen und nicht zuletzt viele Flüchtlinge und SchülerInnen unserer Schule. Er wolle keine politischen Bilder zeichnen, zitiert Wißkirchen den Künstler, sondern von Grundbedingungen des Menschseins erzählen. Dennoch sind es auch politische Fragen, die die Bilder aufwerfen. Sie alle sind in der Zeit nach Tayser's Flucht aus Syrien entstanden und berichten von einem Leben, das hierdurch geprägt ist. Nach einer



kurzen Danksagung seitens des Künstlers an die Organisatoren, die in nur 12 Tagen Planungszeit die Ausstellung realisiert hatten, verteilen sich die Besucher vor den Karikaturen. In den kommenden Wochen – zu sehen ist die Ausstellung noch bis zum 23.12.15 – sollen auch möglichst viele SchülerInnen die Möglichkeit haben, die Bilder im Rahmen des Unterrichtes anzusehen. Dazu hat Tayser bereits seine Begleitung versprochen. Gerne ist er bereit, seine Zeichnungen zu erläutern. Den Künstler sieht man bei der Eröffnung jedoch kaum noch, ist er doch stets umringt von Zuhörern, denen er, erfreut ob der Wertschätzung, mithilfe seines Übersetzers seine Bilder erklärt. Dabei wird er auffällig häufig auf die Komposition aus den sechs Karikaturen angesprochen, die seine Flucht aus Qamshlo in Syrien, über die Türkei, Bulgarien, Serbien, Ungarn und Österreich nach Deutschland darstellen. Doch nicht nur in Künstler und Thematik, sondern auch im Getränkeangebot unterscheidet sich diese Eröffnung von denen anderer Ausstellungen. Statt Sekt gibt es frisch im Samowar gebrühten schwarzen Tee, den SchülerInnen des GO in kleinen Gläsern ausschenken. Eine der engagierten Jugendlichen ist Amelie Thomalla aus der Klasse 9a. Und obwohl sie findet, dass „eine schöne Stimmung“ herrschte, sieht sie die Ausstellung mit gemischten Gefühlen: „Einerseits habe ich jetzt ein besseres Bild von dem was die Flüchtlinge durchmachen müssen, andererseits glaube ich, kann man sich das Leid kaum vorstellen, wenn man es nicht selbst erlebt hat.“ Doch während die Stunden vergehen, bekommt man den Eindruck, dass trotz, oder vielleicht gerade wegen der Enge der Räumlichkeiten, die vielen Besucher, dicht an dicht gedrängt, angesichts der Kunst beginnen, die Welt aus den Augen eines Flüchtlings zu sehen und sie vielleicht ein kleines bisschen besser zu verstehen.

Jonas Schäfer

Angezettelt...

„Heinrich, mir graut's vor dir!“ Theater-AG geht einen Pakt mit dem Teufel ein

Nach Shakespeare im letzten Jahr wagt sich die Theater-AG „Go on stage“ unter der Leitung des Regisseurs und Lehrers Frank Schaffrath nun an den deutschen Klassiker schlechthin: Faust. Das im Jahr 1808 von Johann Wolfgang von Goethe fertiggestellte Drama handelt von dem Gelehrten Faust, der einen Pakt mit dem Teufel Mephisto eingeht, um die Lücke in seinem Leben zu schließen, die die Wissenschaft nicht füllen kann. In Begleitung des Teufels erlebt er seine Jugend noch einmal neu. In Schaffraths Inszenierung tanzt er zu den neusten Hits – aufgelegt



von Gott persönlich –, wird in eine Prügelei verwickelt und findet die erste große Liebe. Die größte Herausforderung des Stücks ist es, die wunderbare Sprache Goethes zu transportieren und gleichzeitig die Geschichte auch für junge Zuschauer verständlich zu machen. Die Inszenierung geht diese Herausforderung auf buchstäblich mehreren Ebenen an. Dabei lassen sich die jungen DarstellerInnen vom „Faust“ nicht einschüchtern und gehen mit Freude an die Arbeit. „Auch wenn das Drama im 18. und 19. Jahrhundert geschrieben wurde, behandelt es Themen, die uns beschäftigen. Vielleicht auch, weil Faust verjüngt wird und etwa so alt ist wie wir, fällt die Identifikation mit ihm und den Themen sehr leicht“, so eine der DarstellerInnen. Man darf also wie immer gespannt sein! Leonie Hartmann & Leonie Wiegmann

Termine auf einen Blick...

- 23.12.15:** Ferienbeginn ☺
27.1.16: „GO on stage“ präsentiert: „Faust“ – frei nach J.W. von Goethe. Weitere Vorstellungen am 28. und 29.1.; jeweils um 19.30 Uhr im Forum.

bührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen – Entwässerungssatzung – in der Gemeinde Odenthal wird hiermit in vollem Wortlaut bekannt gemacht.

Odenthal, den 16.12.2015
gez.: Lennerts
Bürgermeister

■ 11. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung, über die Abgabe von Wasser und die Erhebung von Anschlussbeiträgen und Benutzungsgebühren vom 16.12.2015

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung und den §§ 1, 2, 4 und 6 des zur Zeit gültigen Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW), hat der Rat der Gemeinde Odenthal in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Der Gebührensatz, das Entgelt für die Bereithaltung des Anschlusses und für die verbrauchte Wassermenge beträgt für jeden m³ Wasser **1,75 Euro**.

§ 18 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Im Zusammenhang mit den für die Wassermessung erwachsenden Kosten wird eine monatliche Grundgebühr von **8,50 Euro** je Wassermesser erhoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

1. Hinweis gem. § 7 Abs. 6 GO NW
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der zur Zeit geltenden Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die ver-

letzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Die vorstehende 11. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung, über die Abgabe von Wasser und die Erhebung von Anschlussbeiträgen und Benutzungsgebühren wird hiermit in vollem Wortlaut bekannt gemacht.

Odenthal, den 16.12.2015
gez.: Lennerts
Bürgermeister

■ Einundzwanzigste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 16.12.2015

Aufgrund der §§ 7 Abs.1, 8 Abs. 2 und 41 Abs.1, Satz 2, Bst. F und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des zur Zeit gültigen Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Odenthal vom 25.03.1987 in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Odenthal in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beschlossen:

§ 1

§ 3 – Gebührensatz – erhält folgende Fassung:

Die Benutzergebühr beträgt für die Entsorgung von

- a) abflusslosen Gruben 14,30 Euro/m³ Frischwasser inklusive Transport
- b) Belebungsanlagen 1,66 Euro/m³ Frischwasser inklusive Transport.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

1. Hinweis gemäß § 7 Abs.6 GO NW
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der zur Zeit geltenden Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Die vorstehende 21. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Odenthal wird hiermit in vollem Wortlaut bekannt gemacht.

Odenthal den 16.12.2015
gez.: Lennerts
Bürgermeister

■ Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 41 –Erberich–

Der Rat der Gemeinde Odenthal hat in seiner Sitzung am 23.06.2015 die 1. Änderung des Bebauungsplanes 41 –Erberich– gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen. Dem Bebauungsplan sind beigefügt eine Begründung, ein Umweltbericht sowie ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag und eine Artenschutzvorprüfung.

Planziel

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 41 –Erberich– soll eine Fläche für die Landwirtschaft im Ortsteil Erberich planungsrechtlich in ein allgemeines Wohngebiet (WA) umgewandelt und der bestehende Bebauungsplan erweitert werden.

Der Geltungsbereich ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Gemeinde beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 23.06.2015 übereinstimmt und die Bekanntmachung dem Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der geltenden Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S.516/SGV NW 2023) entspricht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes 41 –Erberich– gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Hinweise:

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes 41 –Erberich– wird während der Dienststunden

montags bis donnerstags
 von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
 und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
 freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
 sowie jeden 1. Donnerstag im Monat
 von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes sowie über die Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche

Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Odenthal, den 25. November 2015

Der Bürgermeister

gez.: Lennerts

Wesentlicher Inhalt der Änderung:

– **Ausweisung einer überbaubaren Fläche im Bereich der Osenauer Straße 14 a im Ortsteil Osenau.**

Die Abgrenzung des Bereichs der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 45 B -Osenau- ist aus dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan zu ersehen.

Innerhalb des Bebauungsplangebiets liegt folgendes Flurstück:

Gemarkung Unterodenthal, Flur 1
 Teile des Flurstückes 3532.

Hierzu wird nun die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 (1) und gem. § 4 (1) BauGB durchgeführt.

Die vorgenannten Entwürfe zu der Bebauungsplanänderung einschließlich der Begründung inkl. Umweltbericht, landschaftspflegerischer Fachbeitrag und die artenschutzrechtliche Prüfung liegen in der Zeit von

Montag, den 11.01.2016 bis einschließlich Freitag, den 12.02.2016

im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29, 51519 Odenthal, während der Dienststunden

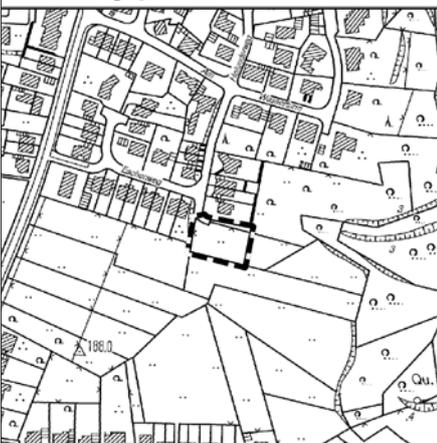
montags bis donnerstags
 von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
 und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
 freitags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
 sowie jeden 1. Donnerstag im Monat
 von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

aus.

Der Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal informiert dort über Hintergrund und Zielsetzung sowie über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung.

Während dieses Zeitraums wird im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal die Gelegenheit geboten, die Planung

Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 41 -Erberich-



Darstellung auf der Grundlage der DGK 5 mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Rheinisch-Bergischen Kreises Kontrollnummer 759/01 vom 26.07.2001

■ Bekanntmachung Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) zur 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 45 B -Osenau-

Der Ausschuss für Plänen und Bauen der Gemeinde Odenthal als zuständiger Fachausschuss hat in seinen Sitzungen am 23.04.2015 folgenden Beschluss gefasst:

– Der Ausschuss für Plänen und Bauen beschließt die Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 45 B -Osenau-

Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 45 B -Osenau-



Darstellung auf der Grundlage der DGK 5 mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Rheinisch-Bergischen Kreises Kontrollnummer 759/01 vom 26.07.2001

zu erörtern und sich hierzu zu äußern. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Neben dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal kann die Bekanntmachung auch im Internet unter www.odenthal.de/hauptnavigation/buerger/bauen-wohnen/bekanntmachungen-aktuelle-verfahren eingesehen werden.

Odenthal, den 25. November 2015
Der Bürgermeister
gez.: Lennerts

■ Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 69 -Feuerwehrgerätehaus und Rettungswache Voiswinkel-

Der Rat der Gemeinde Odenthal hat in seiner Sitzung am 23.06.2015 den Bebauungsplan Nr. 69 -Feuerwehrgerätehaus und Rettungswache Voiswinkel- gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen. Dem Bebauungsplan sind beigefügt eine Begründung, ein Umweltbericht, ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag, ein hydrogeologisches Gutachten und eine Artenschutzvorprüfung.

Planziel

Mit dem Bebauungsplan Nr. 69 -Feuerwehrgerätehaus und Rettungswache Voiswinkel- soll eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr im Ortsteil Voiswinkel planungsrechtlich ausgewiesen werden.

Der Geltungsbereich ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Gemeinde beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 23.06.2015 übereinstimmt und die Bekanntmachung dem Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der geltenden Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S.516/SGV NW 2023) entspricht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 69 -Feuerwehrgerätehaus und Rettungswache Voiswinkel- gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Hinweise:

Der Bebauungsplan Nr. 69 -Feuerwehrgerätehaus und Rettungswache Voiswinkel- wird während der Dienststunden

montags bis donnerstags
von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
sowie jeden 1. Donnerstag im Monat
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes sowie über die Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige

ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

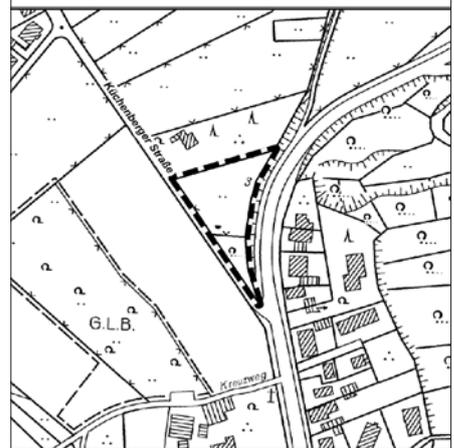
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeugt worden, die den Mangel ergibt.“

Odenthal, den 25. November 2015
Der Bürgermeister
gez.: Lennerts

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 69 -Feuerwehrgerätehaus und Rettungswache Voiswinkel-



Darstellung auf der Grundlage der DGK 5 mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Rheinisch-Bergischen Kreises Kontrollnummer 759/01 vom 26.07.2001

■ Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 70 -Feuerwehrgerätehaus Eikamp-

Der Rat der Gemeinde Odenthal hat in seiner Sitzung am 23.06.2015 den Bebauungsplan Nr. 70 -Feuerwehrgerätehaus Eikamp- gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen. Dem Bebauungsplan sind beigefügt eine Begründung, ein Umweltbericht, ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag, ein hydrogeologisches Gutachten und eine Artenschutzvorprüfung.

Planziel

Mit dem Bebauungsplan Nr. 70 -Feuerwehrgerätehaus Eikamp- soll eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr im Ortsteil Eikamp planungsrechtlich ausgewiesen werden.

Der Geltungsbereich ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Gemeinde beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 23.06.2015 übereinstimmt und die Bekanntmachung dem Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der geltenden Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516/SGV NW 2023) entspricht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 70 -Feuerwehrgerätehaus Eikamp- gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Hinweise:

Der Bebauungsplan Nr. 70 -Feuerwehrgerätehaus Eikamp- wird während der Dienststunden

montags bis donnerstags

von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
sowie jeden 1. Donnerstag im Monat
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes sowie über die Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit

des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Odenthal, den 25. November 2015

Der Bürgermeister

gez.: Lennerts

Genehmigung und Wirksamkeit der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Odenthal im Ortsteil Erberich im Bereich der Straße „Eschenweg“ – Umwandlung von Fläche für die Landwirtschaft in Wohnbaufläche –

Die Bezirksregierung Köln als höhere Verwaltungsbehörde hat zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt:

Gemäß § 6 des Baugesetzbuchs genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Odenthal am 21.05.2015 beschlossene 6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich Erberich

– Umwandlung von Fläche für die Landwirtschaft in Wohnbaufläche.

Köln, den 13. November 2015

Bezirksregierung Köln

Az.: 35.2.11-76-66/15

i. A. Haentjes

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch hiermit bekanntgemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 6. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

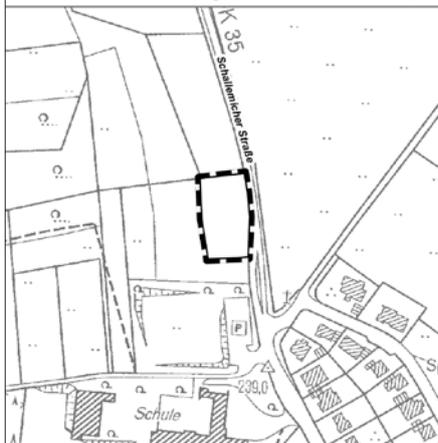
Bei der Gemeindeverwaltung Odenthal, im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste-, Altenberger-Dom Straße 29, kann während der Dienststunden

- der Plan zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans,
- die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung und
- die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Verfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,

eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereichs der 6. Änderung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan zu ersehen.

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 70 -Feuerwehrgerätehaus Eikamp-



Darstellung auf der Grundlage der DGK 5 mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Rheinisch-Bergischen Kreises Kontrollnummer 759/01 vom 26.07.2001

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

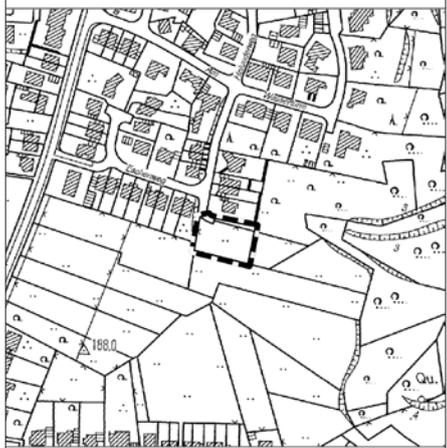
1. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1: „Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

2. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbe-

Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Odenthal



Darstellung auf der Grundlage der DGK 5 mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Rheinisch-Bergischen Kreises Kontrollnummer 759/01 vom 26.07.2001

- schluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Odenthal, 25. November 2015
Der Bürgermeister
gez.: Lennerts

Genehmigung und Wirksamkeit der 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Odenthal im Ortsteil Eikamp im Bereich der „Schallemer Straße“ – Umwandlung von Grünfläche in Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr –

Die Bezirksregierung Köln als höhere Verwaltungsbehörde hat zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt:

Gemäß § 6 des Baugesetzbuchs genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Odenthal am 23.06.2015 beschlossene 11. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich Eikamp – Umwandlung von Grünfläche in Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr.

Köln, den 13. November 2015

Bezirksregierung Köln
Az.: 35.2.11-76-67/15
i. A. Haentjes

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch hiermit bekanntgemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 11. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Bei der Gemeindeverwaltung Odenthal, im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste-, Altenberger-Dom Straße 29, kann während der Dienststunden

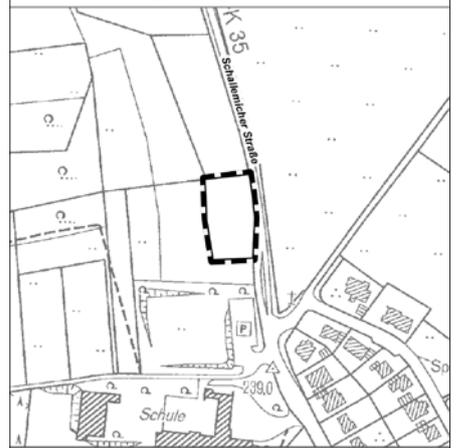
- der Plan zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans,
- die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung und
- die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Verfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,

eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereichs der 11. Änderung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

Geltungsbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Odenthal



Darstellung auf der Grundlage der DGK 5 mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Rheinisch-Bergischen Kreises Kontrollnummer 759/01 vom 26.07.2001

den Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1: „Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

2. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel

ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Odenthal, 25. November 2015
Der Bürgermeister
gez.: Lennerts

■ **Genehmigung und Wirksamkeit der 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Odenthal im Ortsteil Voiswinkel im Bereich der „Küchenberger Straße“.**
– **Umwandlung von Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Dienstleistung und Versorgung sowie Grünfläche in Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr –**

Die Bezirksregierung Köln als höhere Verwaltungsbehörde hat zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt:

Gemäß § 6 des Baugesetzbuchs genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Odenthal am 23.06.2015 beschlossene 12. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich Voiswinkel – Umwandlung von Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Dienstleistung und Versorgung sowie Grünfläche in Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr.

Köln, den 13. November 2015
Bezirksregierung Köln
Az.: 35.2.11-76-68/15
i. A. Haentjes

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch hiermit bekanntgemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 12. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Bei der Gemeindeverwaltung Odenthal, im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste-, Altenberger-Dom-Straße 29, kann während der Dienststunden

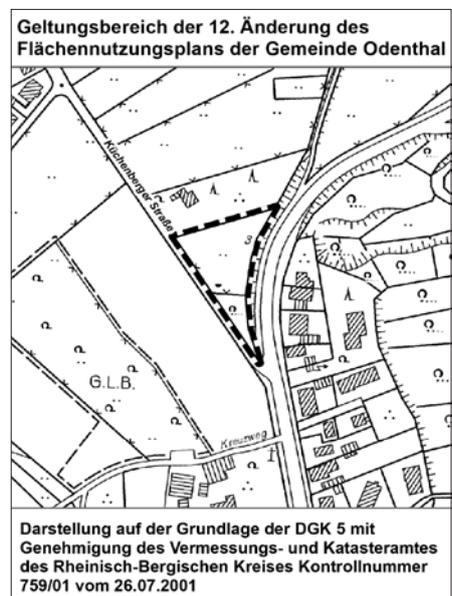
- der Plan zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans,
- die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung und
- die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Verfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,

eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereichs der 12. Änderung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:
„Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“
2. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:
„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,



- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Odenthal, 25. November 2015
Der Bürgermeister
gez.: Lennerts

■ **Bekanntmachung Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) zur 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Odenthal**

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Gemeinde Odenthal als zuständiger Fachausschuss hat in seinen Sitzungen am 23.04.2015 folgenden Beschluss gefasst:

- Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt

die Aufstellung der 16. Änderung des Flächennutzungsplans

Wesentlicher Inhalt der Änderung:

- **Umwandlung einer Fläche für die Landwirtschaft und Fläche für Wald in Wohnbaufläche im Bereich Odenthal-Schmeisig**

Die Abgrenzung des Bereichs der 16. Änderung des Flächennutzungsplans ist aus dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan zu ersehen.

Innerhalb des Flächennutzungsplangebiets liegen folgende Flurstücke:

Gemarkung Oberodenthal, Flur 2
Teile der Flurstücke 59, 60, 61, 65, 76, 996, 998, 1001, 1002, 1003, 1110, 1224, 1399, 1401, 1402, 1405, 1407, 1409, 1410, 1411, 1412, 1413, 1415, 1416, 1457, 1458, 1459, 1460, 1473, 1535 und 1771.

Hierzu wird nun die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 (1) und gem. § 4 (1) BauGB durchgeführt.

Die vorgenannten Entwürfe zu der Flächennutzungsplanänderung einschließlich der Begründung inkl. Umweltbericht liegen in der Zeit von

Montag, den 11.01.2016 bis einschließlich Freitag, den 12.02.2016

im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29, 51519 Odenthal, während der Dienststunden

montags bis donnerstags
von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

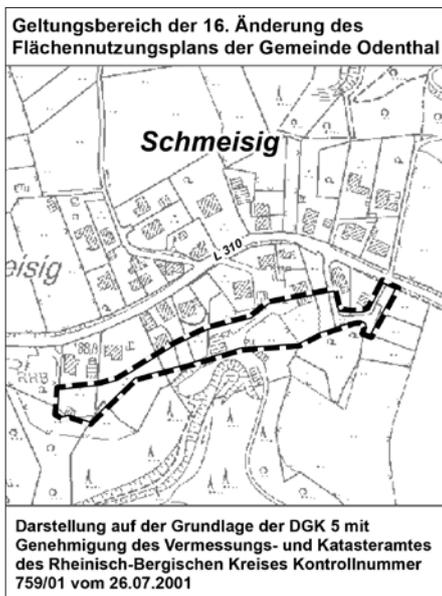
freitags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
sowie jeden 1. Donnerstag im Monat
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
aus.

Der Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal informiert dort über Hintergrund und Zielsetzung sowie über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung.

Während dieses Zeitraums wird im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal die Gelegenheit geboten, die Planung zu erörtern und sich hierzu zu äußern. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Neben dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal kann die Bekanntmachung auch im Internet unter www.odenthal.de/hauptnavigation/buerger/bauen-wohnen/bekanntmachungen-aktuelle-verfahren eingesehen werden.

Odenthal, den 27. November 2015
Der Bürgermeister
gez.: Lennerts



■ Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Odenthal (Vergnügungssteuersatzung) vom 15.12.2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der aktuell gültigen Fassung und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nord-

rhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Odenthal in seiner Sitzung vom 15. Dezember 2015 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen § 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Gemeinde Odenthal veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
2. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen –;
3. Sex- und Erotikmessen;
4. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantine- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Überschuss ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52, 53 AO verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 9 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 5 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze § 4

Besteuerung nach Eintrittsgeldern

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben. Diese müssen die Höhe des Eintrittsgeldes bezeichnen. Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 9) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Gemeinde Odenthal vorzulegen.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach Abs. 5 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Gemeinde Odenthal auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Gemeinde Odenthal binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats, vorzulegen.
- (5) Die Steuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Gemeinde Odenthal den Abzugsbetrag nach Satz 4 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.
- (6) Der Steuersatz beträgt 22,0 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts. Die Gemeinde Odenthal kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 5

Besteuerung nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielclubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen erfolgt die

Besteuerung nach dem Spielumsatz. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.

- (2) Der Spielumsatz ist der Gemeinde Odenthal spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Der Steuersatz beträgt 6 v. H. Die Gemeinde Odenthal kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 6

Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,00 Euro. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt. Die Gemeinde Odenthal kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 7

Nach dem Spieleinsatz bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich nach dem Spieleinsatz, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Spieleinsatz ist die Summe der von den Spielern je Apparat zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge.
- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates

ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.
- (5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) je Apparat mit Gewinnmöglichkeit 4 v. H. des Spieleinsatzes, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 35,00 Euro
 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) je Apparat mit Gewinnmöglichkeit 4 v. H. des Spieleinsatzes, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 25,00 Euro
 3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 200,00 Euro
- (6) Für Apparate der Klassifizierung „ähnliche Apparate“ kann ein Steuerbetrag vereinbart werden, wenn dies kein Spielapparat ist.

§ 8

Nach der Roheinnahme

- (1) Die Steuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 4 bis 7 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 4 Abs. 5 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Gemeinde Odenthal spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Der Steuersatz beträgt 22 v. H. Die Gemeinde Odenthal kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

III. Gemeinsame Bestimmungen § 9

Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 4 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Gemeinde Odenthal schriftlich anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Die Gemeinde Odenthal ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend. Die Sicherheitsleistung beträgt im Falle des § 1 Nr. 4 mindestens 10.000 Euro.

§ 10

Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Abschluss der Veranstaltung, im Falle der Besteuerung nach § 7 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 5 genannten Orten.

§ 11

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) Die Gemeinde Odenthal ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 7 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Gemeinde Odenthal eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Spieleinsätzen sind den Steuererklärungen Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkdruckes und die für eine Besteuerung nach § 7 notwendigen Angaben enthalten müssen.

§ 12

Verspätungszuschlag und Steuerschätzung

- (1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach

der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Soweit die Gemeinde Odenthal die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Gemeinde Odenthal ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der aktuell geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 4 Abs. 1:
Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 4 Abs. 2:
Hinweis auf die Eintrittspreise
3. § 4 Abs. 1:
Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
4. § 4 Abs. 3:
Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5. § 4 Abs. 4:
Abrechnung der Eintrittskarten
6. § 5 Abs. 2:
Erklärung des Spielumsatzes
7. § 7 Abs. 4:
Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatbestandes
8. § 8 Abs. 2:
Erklärung der Roheinnahmen
9. § 9 Abs. 1:
Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen

10. § 11 Abs. 3:
Einreichung der Steuererklärung

11. § 11 Abs. 3:
Einreichung der Zählwerkausdrucke

§ 15 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 17.12.2002 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

1. Hinweis gem. § 7 Abs. 6 GO NW
Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) - SGV NW 2023, kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Die vorstehende Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Odenthal vom 15.12.2015 wird hiermit in vollem Wortlaut bekannt gemacht.

Odenthal, den 15.12.2015
Der Bürgermeister
gez. Lennerts

■ Amtliche Bekanntmachung

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wurde in der Ratssitzung am 15. Dezember 2015 eingebracht.

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Gemeinde Odenthal mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2016 liegt ab dem 04. Januar 2016 während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr sowie montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Rathaus (im Büro des Kämmerers, 1. Stock), Altenberger Dom Straße 31, öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung am 04. Januar 2016 sowohl schriftlich als auch mündlich zu Protokoll Einwendungen im Rathaus, im Büro des Kämmerers, erheben.

Über Einwendungen, die von Einwohnern oder Abgabepflichtigen gegen die Haushaltssatzung und ihre Anlagen erhoben werden, beschließt der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung.

Odenthal, den 16.12.2015
Gemeinde Odenthal
Der Bürgermeister
gez. Lennerts

■ Hinweis zum Entwurf des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2016 (Hebesätze der Grund- steuern für das Jahr 2016)

Die Verwaltung hat im Entwurf des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2016 zur Mitfinanzierung der Aufwendungen des Haushaltsplanes eine Erhöhung der Hebesätze bei der Grundsteuer A von bisher 220 % auf 270 % und bei der Grundsteuer B von bisher 490 % auf 540 % vorgesehen. Über eine mögliche Erhöhung der Gemeindesteuern entscheidet der Gemeinderat im Rahmen seiner Haushaltsplanberatungen in seiner Sitzung am 15.03.2016. Die Steuerbescheide, die Anfang des Jahres 2016 versendet werden, werden noch auf Basis der bisherigen Hebesätze (siehe oben) berechnet sein und sind daher bis zur Entscheidung des Gemeinderates vorläufig. Sollten die Hebesätze vom Gemeinderat in geänderter Form beschlossen werden, wird die Verwaltung entsprechende Änderungsbescheide versenden.

Jugendfeuerwehr Odenthal ab 10 Jahren

Gemeinschaft
Freundschaft
Teamgeist
Technik
Hobby

Infos und Kontakt:
Jugendwart
Sven Jansen
info@jf-odenthal.de
jf-odenthal.de

Ein starkes Team sucht **DICH!**

Anderen zu helfen – ein gutes Gefühl.

Interessiert an Technik, Teamarbeit, Kameradschaft?

Freiwillige Feuerwehr Odenthal

Kontakt: www.feuerwehr-odenthal.de oder Tel. 02202-710157

Redaktionelle Beiträge für das „Das Rathaus“

Gerne nehmen wir Ihre redaktionellen Texte für eine Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Odenthal entgegen.

Die Veröffentlichung von Beiträgen im Bereich der Vereine, des kulturellen Lebens sowie der Brauchtumpflege erfolgt kostenlos.

Halten Sie bei der Eingabe von Berichten folgendes ein:

- **Texte** bitte in elektronischer Form entweder als unformatierte RTF-Datei oder als MS-Word-Dokument einreichen. Die Manuskripte sollten unformatiert bleiben, also kein Fettdruck, kein Unterstrich, keine Kursivschrift, sondern vielmehr reiner Fließtext.
- **Textlänge** max. 200 Wörter / 1300 Zeichen
- **Keine Bilder in die Textdateien Einfügen**
- Bildunterschriften nicht vergessen. Diese sollen immer am Ende des Fließtextes eingefügt werden. Sie sollen kurz den Inhalt des Bildes beschreiben und die Namen der abgebildeten Personen enthalten.
- **Bilder** bitte als JPEG-Datei einreichen.
- **Texte und dazugehörige Bilder**
Bitte immer in zwei getrennten Dateien einreichen, dabei aber gleiche Namensvergabe, z.B. Word-Dokument mit Namen „Konzert.doc“ und dazugehöriges Bild mit Namen „Konzert-Bild.jpg“

Bitte beachten Sie: Es besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung. Die Redaktion behält sich das Recht vor, Beiträge zu kürzen, nicht aufzunehmen oder zu verschieben.
E-Mail-Adresse für Einsendungen: amtsblatt@odenthal.de

COLIBRI
Seniorenbetreuung

Wir beraten Sie gern!
02202 95 95 16

COLIBRI Seniorenbetreuung GmbH | Am Steinberg 6 | 51519 Odenthal
Tel. 02202 95 95 16 | info@colibri-seniorenbetreuung.de | www.colibri-seniorenbetreuung.de

Konzept Immobilienpflege

Service rund ums Haus

- ◆ Hausmeisterdienste
- ◆ Renovierungen
- ◆ Reinigung von Dach- und Bodenrinnen
- ◆ Gartenpflege
- ◆ Winterdienst

André Mathies
Telefon 0 22 02/29 89 532
info@konzept-immobilienpflege.de
www.konzept-immobilienpflege.de

So drucken Profis!

ICS – immer die passende Lösung.

- Kompetente und individuelle Beratung
- Top Offsetdruck
- Qualitäts-Digitaldruck
- Logistikmanagement
- Mailings/Lettershop
- Eben Rundum Fullservice



Wir wünschen allen Lesern frohe Weihnachten
und für das neue Jahr Gesundheit, Glück und Erfolg.

Kompetente Beratung • Qualitätsdrucksachen • Digital- oder Offsetdruck • Mailings • Logistik · Lagerung • Versandaktionen • **Rundum-Fullservice**

ICS DRUCKZENTRUM

Voiswinkeler Straße 11 d | 51467 Bergisch Gladbach (Schildgen) | Telefon (0 22 02) 9 888 30 | Telefax (0 22 02) 9 888 348 | E-Mail alois.palmer@ics-druck.de

Entsorgungsservice mit Erfahrung



Die RELOGA GmbH bietet maßgeschneiderte Lösungen rund um das Thema Abfallentsorgung.

Ob Bauschutt, Erdaushub und Grünschnitt oder Wertstoffe wie Verpackungen, Glas, Papier oder Holz:

Die RELOGA hat auf jeden Fall den passenden Container.



RELOGA GmbH
- Niederlassung Leverkusen -
Robert-Blum-Str. 8
51373 Leverkusen
0800 600 2003
www.reloga.de

reloga
sicher • sauber • schnell

REMONDIS®

Ihr Entsorgungspartner
im Rheinisch-Bergischen
und Oberbergischen Kreis.



- Hausmüll-, Bio- und Papierentsorgung
- Wertstoffsammlung und -aufbereitung
- Kühlgeräte-, Altmetall- und Elektroschrott-Sammlung
- Baustellen-Komplett-Entsorgung
- Entsorgung von Abfällen und Sonderabfällen aus Industrie, Handel und Gewerbe

Wir haben für jede Aufgabe das richtige Sammelsystem. Haben Sie Fragen? Rufen Sie uns an!

Unsere Hotlines für Sie:
Burscheid: 0 21 74/76 26-0
Overath: 0 22 06/6 00-50



BERNDKRAUS

Finanzierung Altersvorsorge Immobilien
Vermittlung ist Vertrauenssache

Scherfbachtalstraße 73 | 51519 Odenthal | Tel. 02202/9790158
info@berndkraus.com | www.berndkraus.com

Erfrischend mehr Altenberger-Dom-Str. 42
51519 Odenthal

TÖNNIES
REWE TÖNNIES OHG

Telefon 0 22 02 / 75 57
Telefax 0 22 02 / 7 15 02

Lebensmittel

service@rewe-odenthal.de

Getränke

Catering

Unsere Öffnungszeiten:

Montag bis Samstag
von 8.00 - 21.00 Uhr

Gerfer
Transporte GmbH

**Eine
Sorge
wenigerfer.**

Ihr Entsorger in Köln
und dem Bergischen Kreis.



www.gerfer.com

Selbst-Anlieferungen: Mo. - Fr. 7:00-17:00 und Sa. 7:00-12:30
Oberbech 8 · 51519 Odenthal und Poll-Vingster Str. 152 · 51105 Köln

Riestern Sie sich
jetzt zum Eigenheim!

Ihr Weg ins Traumhaus.
Mit dem
☞ Riesterdarlehen
zur eigenen Immobilie.

☞ Kreissparkasse
Köln

154 €

185 €

300 €

Die Immobilie ist eine der beliebtesten Formen der privaten Altersvorsorge – wertstabil und inflationssicher. Umso besser, dass der Staat unser ☞ Riesterdarlehen mit Zulagen und möglichen zusätzlichen Steuervorteilen fördert. Bei uns verbinden Sie jetzt die Vorteile einer günstigen Baufinanzierung mit der attraktiven staatlichen Riesterrförderung. Denn wer im Alter mietfrei wohnt, hat mehr von seiner Rente! Mehr Infos unter www.ksk-koeln.de oder bei einem unserer Berater.

Wenn's um Geld geht – ☞ Kreissparkasse Köln.



Gut versorgt mit bergischer Energie.

Im Bergischen zu Hause

Wir liefern die Energie dazu. Wenn Sie im Bergischen das Licht einschalten, die Erdgasheizung aufdrehen oder anderweitig Energie nutzen: Die BELKAW sorgt tagtäglich mit ihren Leistungen für ein behagliches Zuhause.

BELKAW – Aktiv im Bergischen

